

„Rechtsform und politischer Kampf“ – Strategische Dilemmas der „Linken“

Ein Gespräch aus Anlass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
in Sachen linksunten.indymedia

von Achim Schill

Kürzlich brachten Durchsuchungen bei dem freien Sender Radio Dreyeckland (RDL) und zwei seiner Redakteure¹ das – 2017 vom Bundesinnenministerium verfügte – Verbot des angeblichen „Verein[s] ,linksunten.indymedia“ in Erinnerung. Gemeint war damals die Webseite (*open posting*-Plattform) linksunten.indymedia.org.²

Wegen des Verbotes kam es bereits 2020 zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig, die eine gute und eine schlechte Nachricht enthielt:

Die gute Nachricht ist, dass *nicht das Internetportal* verboten worden sei, sondern vielmehr der „Personenzusammenschluss“ („Verein“), der „linksunten“ herausgegeben hatte.³

Die schlechte Nachricht ist, dass über das Verbot selber (also die Rechtmäßigkeit oder *Rechtswidrigkeit* des Verbotes des Personenzusammenschlusses) *nicht* entschieden wurde:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung regelmäßig nur die verbotene Vereinigung befugt, nicht hingegen ein Mitglied⁴. Die Verbotsverfügung betrifft nicht die individuelle

1 Siehe dazu meinen Artikel *Wo haben die „Sturmgeschütze der Demokratie“ ihre Schmerzgrenze?*, der wahrscheinlich in der kommenden Woche in der neuen Ausgabe von „*express. Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit*“ erscheinen wird: <http://express-afp.info/>.

2 „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>)

3 „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist *nicht* das Verbot des unter der Internetadresse ‚http://linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, *sondern* das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation.“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33; meine Hervorhebung).

4 *Nicht*-Mitglieder sind (in der Regel) erst recht nicht anfechtungsberechtigt; da lässt sich auch kaum etwas gegen sagen; siehe dazu unten FN 34; dagegen, dass die Mitglieder nicht anfechtungsberechtigt sein sollen dagegen schon (s. dazu unten den Abschnitte „Das Bundesverwaltungsgericht liest schlecht“ und „Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen Artikel 9 Grundgesetz gelesen und wohl auch verstanden“).

Rechtsstellung natürlicher Personen, sondern die Rechtsstellung der verbotenen Vereinigung als einer Gesamtheit von Personen. Sofern das Vereinsverbot Rechte verletzt, können dies nur Rechte der verbotenen organisierten Personengesamtheit sein. [...]. Einzelne Personen sind [...] nach der bisherigen Rechtsprechung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO⁵ nur zur Anfechtung eines Vereinsverbots befugt, wenn die Verbotsverfügung zu ihren Händen ergangen ist und sie in materieller Hinsicht geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG. Trifft dieser Einwand zu, ist die Verfügung aufzuheben, ansonsten **ist die Klage abzuweisen, ohne dass das Vorliegen von Verbotgründen** nach § 3 Abs. 1 VereinsG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 GG **zu prüfen ist** [...]. Auch das von der Klägerin reklamierte Interesse an einer Klärung der Rechtslage im Falle einer künftigen Betätigung im Rahmen einer vergleichbaren Vereinigung eröffnet keine Möglichkeit zur Überprüfung der materiellen Verbotsgründe.“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Tz. 15 und 16 sowie 27; Hv. hinzugefügt)

Geklagt hatten (aber) die vier Personen, denen die Verbotsverfügung 2017 zugestellt wurden und die in der Schwebe ließen, ob sie überhaupt etwas mit linksunten zu tun hatten, und nicht der (tatsächliche) BetreiberInnenkreis von linksunten als Kollektiv (in der Diktion des Bundesinnenministeriums: „Verein“).

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wandten sich die KlägerInnen anschließend mit Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe. Über diese Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG am 1. Februar 2023 entschieden, wie jetzt erst [aufgrund eines Berichtes der Legal Tribune Online](#) bekannt wurde.

Es sei an dieser Stelle – für Leute (so wie ich), die nicht so juristisch vorinformiert sind – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese beiden Verfahren (Verwaltungsgericht und Verfassungsgericht) *zwei unterschiedliche* Sachen sind:

- Die Verfassungsbeschwerde hätte klären sollen, ob das Bundesverwaltungsgericht Grundrechte verletzt hat.
- Aber genau diese Prüfung hat nicht stattgefunden, weil die Klägerinnen zwar die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung in Frage stellten; aber genau darum ging es im *Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht* mehr (oder nur noch indirekt). Im Schulaufsatz hätte die Lehrkraft geschrieben: „Thema verfehlt.“

⁵ § 42 Verwaltungsgerichtsordnung lautet: „(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden. (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_42.html)

Das BVerfG drückt es etwas nonchalanter aus: „Insbesondere die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG [„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“] gestatte dem einzelnen Mitglied nicht, die Verbotsverfügung in eigenem Namen anzugreifen, wird nicht substantiiert angegriffen.“ („Substantiiieren“ meint soviel wie hinreichend begründen / untermauern.)

Das Bundesverfassungsgericht sagt *nicht*, die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts sei richtig (es nennt vielmehr sogar Literaturstellen, die die *Auffassung* des BVerwG kritisieren); das Bundesverfassungsgericht sagt: ‚Die VerfassungsbeschwerdeführerInnen (also deren AnwältInnen) – deren Aufgabe das zuvorderst gewesen wäre – haben (fast) *keine Argumente* zu dieser entscheidenden Frage vorgebracht!‘

Das Entscheidungsergebnis des Bundesverfassungsgerichts ist also: *Es gibt keines* – die Verfassungsbeschwerde wurde gar nicht erst zur Entscheidung angenommen⁶, da der Vortrag der BeschwerdeführerInnen „nicht substantiiert“ sei⁷, so das Bundesverfassungsgericht.

Über die Frage, woran das liegt und was diese Entscheidung für Radio Dreyeckland bedeutet, habe ich mit Detlef Georgia Schulze gesprochen, der/die schon eine ganze Reihe von Artikeln zu der juristischen Auseinandersetzung über die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums (BMI) und damit im Zusammenhang stehende Probleme und Verfahren geschrieben hat und sich schon seit Jahren mit Antirep-Arbeit beschäftigt (s. dazu die Literaturliste am Ende).

Frage: Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich eine Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem ‚linksunten-Verbot‘ nicht zur Entscheidung ange-

6 Siehe den sog. „Tenor“ unmittelbar vor den Beschluss-„Gründe[n]“: „Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen.“ (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html) (Das Bundesverfassungsgerichts schreibt „Verfassungsbeschwerden“ [im Plural], weil es vor dem Bundesverwaltungsgericht vier einzelne Klagen gab, zu denen das BVerwG auch vier Urteile gefällt hat, die aber nahezu identisch sind. Folglich gab es auch vier – sicherlich ebenfalls weitgehend übereinstimmende – Verfassungsbeschwerden, die das Bundesverfassungsgericht aber zu einem Verfahren verbunden hat, sodass es nur *einen* BVerfG-Beschluss zu den vier Verfassungsbeschwerden gibt.)

7 „Die Verfassungsbeschwerden zeigen nicht auf, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Auslegung und Anwendung des Fachrechts Verfassungsrecht verkannt haben könnte. [...]. Hier stützen die Beschwerdeführenden ihre Rügen [...] im Wesentlichen darauf, dass nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Verbotsverfügung ihre Grundrechte verletze. Eine mögliche Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen wird damit nicht substantiiert.“ (ebd., Textziffer 12)

nommen.⁸ – Dazu zunächst einmal zwei Fragen: 1. Was heißt „nicht zur Entscheidung angenommen“, wo es doch augenscheinlich eine Entscheidung gibt. Und 2.: Ist der BVerfG-Beschluss nicht ein schlechtes Omen für die Beschwerden⁹, die gegen die Durchsuchungsbeschlüsse im Fall „Radio Dreyeckland“ eingelegt wurden?

Antwort: Um kurz die erste Frage zu beantworten: Ja, es gibt eine Entscheidung. Aber nach der Konzeption des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ist die Entscheidung, die es gibt, nur eine Entscheidung darüber, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, nicht über die Verfassungsbeschwerde selbst. Die gesetzliche Regelung dient nach ihrem Wortlaut eigentlich dazu, Bagetellsachen auszusortieren¹⁰ – und nicht dazu, vorab die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Frage: Und meine zweite Frage? Lässt die sich auch kurz beantworten?

Antwort: Nicht ganz so kurz, wie Du anscheinend schon ahnst...

Die BVerfG-Entscheidung vom 1. Februar 2023 – ein schlechtes Omen für Radio Dreyckland?

Frage: Und wie lautet die Antwort, falls ich neugierig sein darf?

Antwort: Die ganz kurze Antwort lautet „Nein“. – Die ausführliche Antwort mit Begründung lautet: Der kürzliche BVerfG-Beschluss ist für den Fall „Radio Dreyeckland“ jedenfalls nicht auf der Grundlage einer vorhergehenden *realistischen* Erwartung hinsichtlich dieser Entscheidung relevant: *Keinesfalls* war damit zu rechnen, das Bundesverfassungsgericht würde sogleich das vom Bundesinnenministerium ausgesprochene Verbot aufheben.

⁸ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html.

⁹ Siehe zu diesen: <https://rdl.de/beitrag/beschwerdebegr-ndung-gegen-durchsuchungen-eingereicht> und <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-radio-dreyeckland>.

¹⁰ § 93 BVerfGG: „(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung. (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_93a.html)

Frage: Womit wäre statt dessen zu rechnen gewesen?

Antwort: Bestenfalls – wenn die AnwältInnen der Betroffenen in ihrer Verfassungsbeschwerde anders argumentiert hätten¹¹ – wäre zu erwarten gewesen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für verfassungswidrig erklärt, dass „zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung regelmäßig nur die verbotene Vereinigung befugt [ist], nicht hingegen ein Mitglied“¹², und das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet, nunmehr *doch noch* die – bisher verweigerte Prüfung – des Vorliegens der Verbotsgründe vorzunehmen. Dies hätte dann wiederum einige Zeit in Anspruch genommen – wie das ausgegangen wäre, ist ungewiss. Gegebenenfalls hätte danach ein zweites Mal das Bundesverfassungsgericht angerufen werden müssen.

Hinzukommt: Alle Einwände, die bisher von mir und anderen¹³

- gegen die Durchsuchungen bei RDL und den beiden betroffenen Redakteuren,
- gegen den Versuch der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, die „IP-Zugriffe“ auf die Webseite von RDL in Erfahrung zu bringen, sowie
- gegen das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren

vorgebracht wurden, wurden auf der faktischen Grundlage vorgebracht, dass das Verbot zunächst einmal besteht, und die §§ 85 Strafgesetzbuch und 20 Vereinsgesetz als sog. „Ungehorsamsdelikte“ konzeptioniert sind. „Ungehorsamsdelikte“ heißt: Es kommt nur darauf an, ob gegen das Verbot verstoßen wurde („Ungehorsam“); nicht dagegen, ob das Verbot rechtmäßig ist. (Auch diese strafrechtliche Konstruktion stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken. Aber die bisher vorgebrachte Kritik an dem Ermittlungsverfahren und dessen Folgen ist vor allem eine strafrechts-immanente.) Daher spielt der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens – wegen des Verbots – keine große Rolle in Bezug auf das Ermittlungsverfahren und die Beschwerde gegen die Durchsuchungsbeschlüsse.

11 Siehe dazu in dem Beitrag von DGS bei den *taz*-Blogs vom 14.03.2023 *Ende eines Blindflugs* (<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/ende-eines-blindflugs>) den Abschnitt „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01. Februar 2023“ und seinen/ihren dort verlinkten älteren Text (von 2020) *Blindflug nach Karlsruhe* (http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf).

12 <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 15.

13 Siehe die beiden Überblicke auf der Webseite von Radio Dreyeckland: <https://rdl.de/beitrag/das-sagen-die-anderen> und <https://rdl.de/seite/reaktionen-und-solidarit-t-nach-hausdurchsuchungen-gegen-rdl>.

Oder noch einmal anders gesagt: Nur *weil* es das Verbot gibt und von den Gerichten (bisher) nicht aufgehoben wurde, müssen diese strafrechtlichen Details diskutiert werden; ohne Verbot wäre das Strafverfahren von vornherein absurd.

Das ‚linksunten-Verbot‘ – Missbrauch oder Gebrauch des Vereinsrechts?

Frage: Du hattest vor 3 Jahren Rechtsanwalt Sven Adam kritisiert, weil er laut Presseerklärung zu den Verfassungsbeschwerden sagte: *„Wenn sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht, wird die Pressefreiheit ausgehebelt“* (<http://www.anwaltskanzlei-adam.de/index.php?id=36,1527,0,0,1,0>).

Du hattest damals eingewandt:

„Tatsächlich bedeutet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aber gar nicht, daß ‚sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht!‘ Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht bedeutet vielmehr, daß die Verbotsbehörde, wenn sie auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vorgehen möchte, beweisen muß, daß ihr Verbotsobjekt ein Personenzusammenschluß ist und dieser Personenzusammenschluß die Merkmale des § 2 Vereinsgesetzes erfüllt – aber auf der Grundlage der Tatbestandsmerkmale des § 2 Vereinsgesetz haben die AnwältInnen der KlägerInnen (jedenfalls in der mündlichen Verhandlung am 29.01.2020 in Leipzig) kein bißchen argumentiert!“¹⁴ –

Müsstest Du dann nicht auch die Auffassung der Gesellschaft für Freiheitsrechte kritisieren, die sagt: *„Erst missbraucht das Bundesinnenministerium das Vereinsrecht, um ein Online-Medium zu verbieten. Jetzt wird die Kritik daran kriminalisiert“*¹⁵?

Antwort: Nein – und zwar aus zwei Gründen „nein“:

Zum einen hatte ich damals *spezifisch* die These kritisiert, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, könne sich die Verbotsbehörde (hier: das Bundesinnenministerium) „aussuchen [...], auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht“.

Gegen diese These brachte ich wiederum zwei Einwände vor:

- *Erstens:* Das Bundesverwaltungsgericht habe vielmehr gerade entschieden, das Medium (die Internetplattform) *sei gar nicht das Verbotsobjekt*, sondern das Verbotsobjekt sei vielmehr der herausgebende bzw. betrei-

¹⁴ http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf, S. 8.

¹⁵ zit. n. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-1bvr133620-linksunten-indymedia-pressefreiheit-bverwg-radio-dreyeckland>.

bende Personenkreis. (Dass Mediumsinhalte als Verbotgründe herangezogen wurden, steht auf einem anderen Blatt.)

- *Zweitens*: Das Bundesinnenministerium kann sich – auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – die Rechtsgrundlage nicht einfach „aussuchen“: „Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht bedeutet vielmehr, daß die Verbotsbehörde, wenn sie auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vorgehen möchte, beweisen muß, daß ihr Verbotsobjekt ein Personenzusammenschluß ist und dieser Personenzusammenschluß die Merkmale des § 2 Vereinsgesetzes erfüllt“. Ohne diesen Beweis bzw. ohne zumindest die Gerichte davon zu überzeugen, dass der Beweis gelungen sei, heben die Verwaltungsgerichte¹⁶ die Verbotsverfügung auf.

Zum Unterschied zwischen Mediums-Inhalt und Mediums-HerausgeberInnen

Frage: Darf ich bei Deinem ersten Einwand einhaken? Ist Deine Unterscheidung zwischen Mediums-Inhalten und Mediums-HerausgeberInnen nicht etwas spitzfindig?

Antwort: Findest Du den Unterschied zwischen Rudolf Augstein, dem Gründungs-Herausgeber des *Spiegel*, – ein Mensch aus Fleisch und Blut – und den Mediumsinhalten, die jede Woche (damals immer montags) in dem Magazin standen, „spitzfindig“?

Findest Du den Unterschied zwischen den Inhalten, die im *vorwärts* stehen und der SPD als Herausgeberin ihrer Parteizeitung „spitzfindig“?

Sind das nicht jeweils vielmehr sehr grundlegende und einleuchtende Unterschiede?

Frage: Ich denke, ich habs verstanden. So wie ein Autor nicht sein Buch ist und ein Künstler nicht sein Kunstwerk, so ist ein Herausgeber(kreis) nicht sein Medi-

¹⁶ Das BVerwG ist ausschließlich bei bundesweiten Vereinsverboten erste und einzige (Fachgerichtsbarkeit-)Instanz; bei auf einzelne Bundesländer beschränkten Verboten durch die Landesinnenministerien sind dagegen die jeweiligen Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe (Bayern, Baden-Württemberg und Hessen) zuständig:

„Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug 1. [...], 2. über Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen, [...]“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_50.html) / „Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug ferner über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_48.html)

um. – Was sagst Du denn nun zu der vorhin zitierten Position der Gesellschaft für Freiheitsrechte?

Antwort: In Bezug auf die vom BMI seinerzeit in seiner Presseerklärung vertretene Ansicht, es habe die internet-Plattform linksunten.indymedia verboten¹⁷, würde ich die GFF-Position als metaphorische Kritik schon teilen. Nur sind (1.) Missbrauchs-Metaphern meist problematisch und (2.) haben wir inzwischen insofern eine neue Situation, als das BVerwG entschieden hat, es sei gar nicht die internet-Plattform, sondern ‚bloß‘ die BetreiberInnen-Struktur verboten worden.

Frage: „metaphorisch“ – ist das nicht etwas verharmlosend ausgedrückt? Offensichtlich zeigt doch der Fall linksunten, dass das Vereinsrecht das Potential hat, die Pressefreiheit zumindest so weit auszuhebeln, dass schwächere Strukturen (wie linke Portale) eher aufgeben als den Rechtsstreit durchzustehen.

Antwort: Ja, das meinte ich mit, dass „Missbrauchs-Metaphern meist problematisch“ seien: Das Vereinsrecht hat *tatsächlich* das Potential, die Pressefreiheit zumindest so weit auszuhebeln, dass schwächere Strukturen (wie linke Portale) unter die Räder geraten.

Politisch (oder metaphorisch) mag das als „Missbrauch“ kritisiert werden, aber juristisch ist nur ein Gebrauch (kein Missbrauch) des Vereinsrechts.

Bisherige Organisationsverbote im Medienbereich

Frage: Du sagtest gerade, „hat *tatsächlich* das Potential“. Heißt das, Du findest es völlig normal, dass z.B. ein Verlag oder eine Gruppe von Leuten, die ein internet-Portal betreiben, verboten werden?

Antwort: Naja, was heißt schon „normal“?! Es kommt schon nicht jeden Tag vor, dass in der BRD Organisationen im Medienbereich verboten werden. Mir sind vier weitere Fälle, davon drei *vor* dem ‚linksunten-Verbot‘, bekannt:

- 1961 wurde u.a. die Auflösung des rechten Verlages Hohe Warte von den Bundesländern angeordnet.¹⁸ Mit einem dieser Verbote hatte sich – in

17 „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>)

18 *Gemeinsames Ministerialblatt* 1966, 1 - 26 und 496 - 497 (20 f., 497 [lit. k] bis p)).

zweiter Instanz – das Bundesverwaltungsgericht zu beschäftigen. Dieses Verbot hob das Gericht zwar auf – aber *nicht*, weil Organisationen im Medienbereich prinzipiell nicht verboten werden dürften; sondern *vielmehr* deshalb, weil nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts aus der Verbotsverfügung nicht hinreichend bestimmt hervorging, welche Struktur konkret mit der Bezeichnung „Verlag Hohe Warte“ gemeint war.

- 2008 wurde dann vereinsrechtlich gegen den kurdischen Fernsehsender Roj TV, eine Aktiengesellschaft, und dessen Muttergesellschaft sowie gegen eine Wuppertaler Fernsehproduktionsfirma vorgegangen. Die dagegen eingereichten Klagen scheiterten. (Zu den Fällen von 1961 und 2008 hatte ich 2019 bei de.indymedia einen Artikel veröffentlicht: https://de.indymedia.org/sites/default/files/2019/06/Kein_blosses_Schreckgespenst--FIN.pdf).
- 2016 wurde der „Verein ‚Altermedia Deutschland‘“ verboten¹⁹; gemeint war damit der BetreiberInnenkreis der so heißenden rechten internet-Plattform (diese war aber – anders als die verschiedenen indymedia-Seiten – keine open posting-Plattform). Gegen diese Verbot wurde *keine* Klage erhoben. Es wurde also auch bestandskräftig (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QfD5z7mN4ldRwHwP1Gb/content/QfD5z7mN4ldRwHwP1Gb/BAnz%20AT%2008.04.2016%20B1.pdf?inline>).
- 2019 wurden die Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH und die MIR Multimedia GmbH als angebliche „Teilorganisationen“ der PKK verboten.²⁰ Die dagegen eingereichten Klagen wurden am 26.01.2022 vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.²¹

Frage: Und findest Du das in Ordnung?

Antwort: Sagen wir mal so: Um den Verlag „Hohe Warte“ wäre es politisch *nicht* schade gewesen; um Altermedia *ist* es politisch *nicht* schade (eine andere Frage

¹⁹ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/Hsp11s7DGpxYg9bZIQk/content/Hsp11s7DGpxYg9bZIQk/Banz%20AT%2027.01.2016%20B1.pdf?inline>.

²⁰ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/nE1Oduqgfyz0XulQnji/content/nE1Oduqgfyz0XulQnji/Banz%20AT%2012.02.2019%20B1.pdf?inline>.

²¹ <https://rdl.de/beitrag/verbot-der-kurdischen-verlage-mezopotamien-verlag-und-mir-multimedia-bleibt-bestehen> und <https://www.bverwg.de/de/260122U6A7.19.0>.

ist es, ob gut ist, dem deutschen Staat den Antifaschismus anzuvertrauen – zumal, wenn dieser dann nicht spezifisch antifaschistisch, sondern ‚anti-extremistisch‘ motiviert vorgeht. Jedenfalls solange nicht die ‚Extremismus‘theorie gebrochen wird, haben staatliche Verbot gegen rechts in der Regel auch negative Rückwirkungen auf Linke – was m.E. nicht heißt, dass Linke Rechte gegen den Staat verteidigen sollten).

Um die kurdischen Medienorganisationen dürfte es dagegen politisch schon schade sein, auch wenn ich nicht verfolgt hatte, was die genau gemacht hatten, bis gegen sie vereinsrechtlich vorgegangen wurde.

Bleibt die Frage, ob es rechtmäßig war, dass der Staat in diesen Fällen gegen Medienorganisationen vorgegangen ist.

Frage: Und wie lautet Deine Antwort auf die Frage?

Antwort: Ich weiß es nicht. Auch in diesen Fällen gilt jedenfalls, dass zwischen den jeweiligen Medien (Bücher, Fernsehsendungen etc.) und den jeweiligen Verlagen, Sendern etc. zu unterscheiden ist und, dass „Vereine und Gesellschaften“ (also auch z.B. Aktiengesellschaften) als Verbotsobjekte gemäß [Artikel 9](#) Absatz 2 Grundgesetz²² in Betracht kommen. Dass dies *auch dann* gilt, es wenn sich um Organisationen im Medienbereich handelt, ist – soweit ich weiß – bisher noch nie von Gerichten und RechtswissenschaftlerInnen in Frage gestellt worden.

Welche Kritik an dem ‚linksunten-Verbot‘?

Frage: Du hattest vor dem Exkurs zu den bisherigen Medienorganisations-Verboten gesagt: Dass schwächere Strukturen (wie linke Portale) unter die Räder des Vereinsrechts geraten können, sei „juristisch [...] nur ein Gebrauch (kein Missbrauch) des Vereinsrechts“. – Heißt das, Du hast juristisch eigentlich gar kei-

22 Der dortige Begriff „Vereinigungen“ („Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“) ist der Oberbegriff für „Vereine und Gesellschaften“ in Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz („Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“).

Der Begriff „Vereinigungen“ im Grundgesetz ist identisch mit dem Vereins-Begriff im Vereinsgesetz. Das heißt: Die „Vereine“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz ist nur eine Teilmenge der „Vereine“ im Sinne des Vereinsgesetzes – verwirrende (schlechte) Redaktion der Gesetzestexte. Der Vereins-Begriff des Vereinsgesetzes schließt (anders als im Falle von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz) *ein* ([§ 2 VereinsG](#): „ohne Rücksicht auf die Rechtsform“); das Vereinsgesetz hat mit § 17 ausdrücklich eine Norm bzgl. sogenannter „Wirtschaftsvereinigungen“ („Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ usw.). – Also: Auch die [Süddeutsche Zeitung GmbH](#) z.B. könnte verboten werden, wenn sich die Gerichte davon überzeugen ließen, dass in deren Fall die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorliegen.

nen Einwand gegen das ‚linksunten-Verbot‘? Irgendwie hatte ich Dich da bisher anders verstanden.

Antwort: Doch. Ich sage nur zwei Dinge:

1. Wenn Medienorganisationen *prinzipiell* (also nicht nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls [‚ist nicht vereins-förmig organisiert‘ und/oder ‚erfüllt die Verbotstatbestände nicht‘]) aus dem Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz ausgenommen werden sollen, dann bedürfte es dafür sehr guter juristischen Argumente (oder der politischen Kraft, eine diesbezügliche Grundgesetz-Änderung durchzusetzen – oder [außer-juristisch] des Mutes und der Kraft, solche Verbote zu ignorieren und einfach weiterzumachen).

Was das Juristische anbelangt, so kommt zwar in Betracht, zu sagen: In dieser speziellen Konstellation, dass Medienorganisationen betroffen sind, sei Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie deren Schranken) *lex specialis* gegenüber Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot).

Frage: Darf ich gleich einhaken: Was heißt „*lex specialis*“?

Antwort: Das bezieht sich quasi als Kurzformel auf die Auslegungsregel „*lex specialis derogat legi generali*“ (Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere).

Aber allein zu behaupten (oder gar zu hoffen, BVerwG und BVerfG kämen von alleine auf die Idee!), dass es sich tatsächlich um eine Spezialitätverhältnis handelt, wenn Medienorganisationen betroffen sind, genügt *keinesfalls!* Ich bin zur Zeit nicht in der Lage, die Spezialitäts-Hyothese voll auszuargumentieren – ich kann im Moment nur die Idee beisteuern. Und die AnwältInnen der KlägerInnen und VerfassungsbeschwerdeführerInnen im Falle linksunten haben dies schon gar nicht ausargumentiert.

Frage: Und was ist das Zweite, dass Du noch sagen wolltest, bevor ich Dich unterbrochen hatte?

Antwort: Das Zweite betrifft speziell linksunten. Diesbezüglich habe ich schon nicht nur eine politische, sondern auch eine juristische Kritik an dem, was das BMI ursprünglich juristisch versucht hat und womit es sich *praktisch* durchgesetzt hat: die internet-Plattform zu verbieten und ihr den Garaus zu machen. – Aber ju-

ristisch hat das Bundesverwaltungsgericht dabei nicht mitgespielt, sondern entschieden: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33).

Frage: Heißt das, Deines Erachtens, dass die Welt seit dem BVerwG-Urteil juristisch wieder in Ordnung ist?

Antwort: Nein. Aber mein Punkt ist: Kritisiert werden muss *das*, was trotz der gerade zitierten Stelle, an dem BVerwG-Urteil zu kritisieren ist: Die BVerwG-Auffassung zur Frage der Klagebefugnis gegen Vereinsverbote. Dagegen ist es völlig Banane, eine Verfassungsbeschwerde darauf zu gründen, dem BVerwG Positionen zu unterstellen, die es gar nicht vertreten hat.²³

Das Dilemma, vor dem die AdressatInnen der Verbotsverfügung standen

Frage: Die vermeintlichen HerausgeberInnen standen vor dem Dilemma, um klagebefugt zu sein, hätten sie sich zu „linksunten“ bekennen müssen. Auf der anderen Seite hatten sie aber auch keine Lust, sich in die strafrechtlichen Nessel zu setzen. Was ja verständlich ist. Was wäre denn Deiner Meinung nach, eine „richtige“ Prozessstrategie und -taktik gewesen?

Antwort: Meines Erachtens wäre am Anfang eine klare politische und persönliche Entscheidung nötig gewesen: Ist strafrechtliche Risikominimierung das Wichtigste? Dann war die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht von vornherein nutzlos und, Spenden dafür zu sammeln, Unsinn (um nicht nicht sagen: Nepp gegenüber den SpenderInnen). Denn strafrechtliche Risikominimierung schloss

23 2020 hatte ich aus Anlass der Einreichung der Verfassungsbeschwerden einen Text geschrieben (aber nicht veröffentlicht), der sich in folgende Abschnitte gliederte:

- Kritik am BVerwG-Urteil, ohne es gelesen zu haben?
- Richtige Analyse der Intention des BMI – unzutreffende und nicht erfolgsträchtige juristische Konsequenzen
- Nebelkerze „Telemediengesetz“
- Schummeln hilft nicht, wenn es sofort zu bemerken ist!
- Rechtsanwalt Adam haut Lukas, den Pappkameraden, um.

Ich habe den neun-seitigen Text jetzt nachträglich bei den *taz-Blogs* online gestellt: http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf. Aus diesem Text stammt auch die oben diskutierte Kritik an Argumentation von Rechtsanwalt Adam.

aus, vor dem Bundesverwaltungsgericht als Mitglieder und gar VertreterInnen des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten aufzutreten.

Sollte dagegen der verwaltungsrechtliche Kampf gegen das Verbot im Vordergrund stehen, dann hätten die strafrechtlichen Risiken in Kauf genommen werden müssen und die Klage hätte von dem BetreiberInnen-Kreis als Kollektiv eingereicht werden müssen. (Im Falle eines Klageerfolgs wären dann auch die strafrechtlichen Risiken vom Tisch gewesen; im Falle eines Misserfolgs wäre es bitter geworden.)

Mit anderen Worten: Die Betroffenen befanden sich vor dem Bundesverwaltungsgericht in der für – mutmaßliche – Linksradikale ungewöhnlichen Rolle von *KlägerInnen* eines verwaltungsgerichtlichen Prozesses, aber sie agierten – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – wie *Angeklagte* in einem Strafprozess. Das heißt: Es kam zu einer Art ‚Rollenkonflikt‘²⁴: Die KlägerInnen befanden sich in einem Verwaltungsgerichtsprozess, aber agierten wie Angeklagte in einem Strafprozess. So sagte Rechtsanwalt Sven Adam aus Anlass der Klageerhebung beim Bundesverwaltungsgericht: „Aus den uns bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, [...] was die Betroffenen der Durchsuchungen damit zu tun haben sollen“²⁵. So argumentieren normaler- und richtigerweise Angeklagte in einem Strafprozess: Die Staatsanwaltschaft hat keine Beweise; aber bei ihr liege die Beweislast: „Im Zweifel für den/die AngeklagteN.“ Für einen Kläger oder eine Klägerin in einem Verwaltungsgerichtsprozess ist dagegen gerade erforderlich, das Gericht davon zu überzeugen, dass er/sie selbst von Sache betroffen ist und nicht nur eine sog. „Popularklage“ einreicht. (Eine „Popularklage“ ist eine Klage, die jedes Bevölkerungsmitglied erheben darf; eine solche ist aber in der Bundesrepublik – mit ganz eng begrenzten Ausnahmen – gerade *nicht zulässig*.)

24 Die Wikipedia definiert „Rollenkonflikt“ wie folgt: „Ein Rollenkonflikt ist eine besondere Form sozialer Konflikte. Er besteht, wenn sich für einen Träger einer sozialen Rolle, d. h. für ein sozial handelndes Subjekt, die Erwartungen seiner [...] Bezugsgruppen widersprechen. [...]. Nehmen wir als Beispiel eine Frau in der Rolle als Mutter. So wäre die Bezugsgruppe ihre Kinder, die gewisse Erwartungen, wie ein tägliches Mittagessen, an sie haben. In ihrer beruflichen Rolle als Verkäuferin hat sie zwei Bezugsgruppen, nämlich einerseits ihre Vorgesetzte und andererseits ihre Kunden. Diese Erwartungen müssen mit den verschiedenen Rollen einer Person und mit deren persönlichen Interessen und Bedürfnissen vereinbar sein. Die Erwartungen müssen auch eindeutig definiert sein und die Erfüllung der Erwartungen hängt wiederum davon ab, ob die Mittel für die Erfüllung gegeben sind. Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben ist, kommt es zu Rollenkonflikten.“ (<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rollenkonflikt&oldid=231298807>)

Im Fall des ‚linksunten-Verfahrens‘ vor dem Bundesverwaltungsgericht kollidierten

- die Erwartungen, die die Bezugsgruppe „Gericht“ bzw. die Institutionen „Justiz“ an *KlägerInnen* eines *Verwaltungsgerichtsprozesses* hat,
- mit dem Verhalten der KlägerInnen, die agierten als seien sie Angeklagte in einem *Strafprozess*.

25 <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1062169.indymedia-betreiber-klagen-vor-bundesgericht-gegen-behoerden.html>.

Digesten: „beati sunt possidentes“ (Glücklich sind die, die etwas zu verteidigen haben²⁶) / Carl von Clausewitz: „Verteidigung [ist] bei vorausgesetzten gleichen Mitteln leichter [...] als der Angriff“

Nun können wir aber von Carl von Clausewitz wissen²⁷, dass die Defensive insofern die ‚stärkere‘ Position ist, als

- ein Kräftegleichgewicht genügt, um das – defensive – Kriegsziel (‚die eigene Stellung halten‘) zu realisieren,
- während dagegen die Realisierung eines offensiven Kriegsziels (‚die gegnerische Stellung erobern‘) eine Kräfteübergewicht der angreifenden Partei erfordert.

Im juristischen Feld sind KlägerInnen die angreifende Partei, dagegen Angeklagte (im Strafprozess) und Beklagte (in den anderen Prozessarten) die defensive Partei. – Agiert nun auf dem juristischen Feld eine angreifende (klagende) Partei wie eine defensive (beklagte oder angeklagte) Partei, wird sie verlieren – ihr Prozessziel nicht erreichen: „Jedes Unterlassen des Angriffs aus falscher Ansicht, aus Furcht, aus Trägheit, kommt dem Verteidiger zugute.“ (Clausewitz, s. noch mal FN 27)

Eine dritte Möglichkeit wäre gewesen, das Verbot juristisch hinzunehmen, aber

26 Ich übersetze, um die Analogie zu dem – sogleich folgenden – Clausewitz-Zitat deutlich zu machen, *possidēre* [erste Person Singular: [possideo](#)] (besitzen) frei mit „haben“ und füge „zu verteidigen“ hinzu.

Die genaue Übersetzung lautet: „Glücklich sind die Besitzenden“ – und damit ist im juristischen Kontext gemeint: „Bei einem Streit um das Eigentum ist derjenige, der die Sache in Besitz hat, im Vorteil und muss nicht sein Recht beweisen. Das muss vielmehr derjenige, der die Sache beansprucht.“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_lateinischer_Phrasen/B&oldid=231318614)

Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist die Beweislastverteilung zwar (etwas) anders als im die Zivilprozess, aber auch für Verwaltungsgerichtsprozesse gilt: Die KlägerInnen müssen zumindest mal die Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage (und das heißt u.a.: ihre Klagebefugnis; dass sie die Verletzung eines eigenen Rechts geltend machen / daß sie durch den angegriffenen Verwaltungsakt „beschwert“ [belastet] sind) beachten.

27 „Was ist der Zweck der Verteidigung? Erhalten. Erhalten ist leichter als gewinnen, schon daraus folgt, daß die Verteidigung bei vorausgesetzten gleichen Mitteln leichter sei als der Angriff. Worin liegt aber die größere Leichtigkeit des Erhaltens oder Bewahrens? Darin, daß alle Zeit, welche ungenutzt verstreicht, in die Waagschale des Verteidigers fällt. Er erntet, wo er nicht gesäet hat. Jedes Unterlassen des Angriffs aus falscher Ansicht, aus Furcht, aus Trägheit, kommt dem Verteidiger zugute. [...] – Dieser aus Begriff und Zweck sich ergebende Vorteil der Verteidigung liegt in der Natur aller Verteidigung und ist im übrigen Leben, besonders in dem dem Kriege so ähnlichen Rechtsverkehr, durch das lateinische Sprichwort *beati sunt possidentes* fixiert. Ein anderer, der nur aus der Natur des Krieges hinzukommt, ist der Beistand der örtlichen Lage, welche die Verteidigung vorzugsweise genießt.“ (<http://www.clausewitz.com/readings/VomKriege1832/Book6.htm#6-1> – Abschnitt „2. Vorteile der Verteidigung“)

In Bezug auf das ‚linksunten-Verbot‘ heißt das: Das Innenministerium war damit, dass es die Kompetenz hat, ein Vereinsverbot auszusprechen und es im Falle linksunten auch tatsächlich getan hat, erst einmal in Vordergrund. – Die *KlägerInnen* vor dem BVerwG wollten diesen vom BMI – durch schlichte Verfügung des Verbotes – bereits errungenen Geländegewinn wieder rückgängig machen – befanden sich also in der *Rolle des (Gegen)Angriffs*; das BMI konnte sich darauf beschränken, die *bereits eroberte Stellung zu verteidigen*.

sich ihm politisch *nicht* zu beugen, sondern linksunten – notfalls mit neuen Leuten und ausschließlich im *darknet* – weiterzubetreiben.

Eine solche Prioritätensetzung erfolgte aber zu keinem Zeitpunkt – und zwar weder seitens derjenigen, denen die Verbotsverfügung vom BMI zugestellt worden war, noch seitens der unbekannteren tatsächlichen früheren BetreiberInnen von linksunten (s. das Hin und Her auf der linksunten-Seite unmittelbar nach dem Verbot²⁸).

Statt dessen wurde herumlaviert, taktiert – und als Folge davon, inkohärenter juristischer Dünnpfiff produziert.

Frage: Ich würde gern noch fragen, ob man die Erfahrungen aus dem BVerwG-Verfahren auch für das RDL-Verfahren nutzen könnte.

Antwort: Nahezu gar nicht. Denn in dem RDL-Verfahren ist die Personen-Identität zwischen (1. a.) Artikel-Autor und (b.) V.i.S.d.P.²⁹, (2.) Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens und Betroffenen der Durchsuchung sowie (3.) Beschwerdeführern gegen den Durchsuchungsbeschluss völlig klar und unstrittig. (Dass außerdem RDL als Institution von der Durchsuchung betroffen war und vermutlich ebenfalls Beschwerde eingelegt hat, wirft keine besonderen Probleme auf.)

Die spezifischen Probleme des Verfahrens vor dem BVerwG resultierten dagegen, daraus, dass die KlägerInnen um die Frage herumlavierten, ob sie zum HerausgeberInnen-Kreis gehörten und deshalb auch nicht als VertreterInnen des HerausgeberInnen-Kreises Klage erheben konnten, sondern nur im eigenen Namen – was absehbar nutzlos war.

28 Siehe dazu:

- 25.08.2017 – noch bis 16:05 Uhr wurde der Schutz gegen DDos-Attacken angezeigt, den archive.org auch in der Zeit vor dem Verbot (seit dessen Einführung) nur speichern konnte – der Staat konnte also wohl keinen Zugriff auf die Webseiten-Administration erlangen:
<https://web.archive.org/web/20170825160510/http://linksunten.indymedia.org/>.
- Dann um 18:35 Uhr: „Wir sind zur Zeit offline...“
<https://web.archive.org/web/20170825183551/https://linksunten.indymedia.org/>.
- Am 26.08. ab 5:33 Uhr: Auszug aus einem Cyberspace-Manifest + Foto-Anspielung auf den [Streisand-Effekt](#) (sicherlich auch nicht vom Staat gepostet)
<https://web.archive.org/web/20170826053317/https://linksunten.indymedia.org/>.
- Um 16:33 Uhr dann wieder: „Wir sind zur Zeit offline...“
<https://web.archive.org/web/20170826183313/https://linksunten.indymedia.org/>.

Klare politische Ansagen waren das leider weder einzeln noch in der Summe – und kamen auch später nicht seitens des alten BetreiberInnenkreises.

29 bzw. vielmehr: Verantwortlicher Presse im Sinne des Medienrechts.

Welche Schlussfolgerungen können wir aus den Erfahrungen vor BVerwG und BVerfG ziehen?

Frage: Welche Schlussfolgerungen lassen sich denn *generell* aus den Erfahrungen vor BVerwG und BVerfG zu linksunten – *über* das RDL-Verfahren *hinaus* – ziehen?

Antwort: Ich möchte zunächst einmal mit zwei Zitaten antworten.

- Das erste ist von Mao und lautet auf Deutsch: „die vulgären Praktizisten [...] schätzen die Erfahrung hoch, achten aber die Theorie gering, infolgedessen können sie keine Übersicht über den objektiven Prozeß in seiner Gesamtheit gewinnen, fehlt ihnen die klare Orientierung, haben sie keine weitreichende Perspektive, berauschen sie sich an zufälligen Erfolgen und an einem Schimmer von Wahrheit. Leiteten solche Menschen die Revolution an, würden sie diese in eine Sackgasse führen.“³⁰
- Das zweite Zitat stammt aus einem Aufsatz zweier linker Juristen, der in den 1970er Jahren in der Zeitschrift *Marxistische Blätter* erschien; dort hieß es: „Das Problem [...] besteht darin, daß die Gewerkschaftsbewegung kein reflektiertes Verhältnis zur Rechtsordnung hat.“³¹ In einem weiteren Text kritisierte einer der beiden Autoren:

„Es gibt weder eine gewerkschaftliche Programmatik noch eine eigenständige Rechtspolitik mit entsprechenden Rechtsprinzipien, die handlungsleitend für den Umgang mit dem Arbeitsrecht ist oder sein könnte. Zur Sicherung der Interessen der abhängig Beschäftigten wird Bezug genommen auf *alle* Rechtsnormen, unabhängig davon, ob diese Rechtsnormen politisch bekämpft oder erkämpft wurden. Gleiches gilt für die Rechtsforderungen: Sie sind regelmäßig so beschaffen, daß bestehende Rechte verlängert, erweitert, ergänzt oder modifiziert werden, unabhängig davon, ob die bestehenden Rechte politisch für richtig oder falsch gehalten werden. Die strukturelle Entsprechung dieser Praxis sind Rechtsschutzstellen, die bewußt unpolitisch auf die Rechtsdurchset-

30 *Ausgewählte Werke*. Bd. I, 347 – 364 (357) – *Über die Praxis*; <http://www.infopartisan.net/archive/maowerke/MaoAWI347.htm>. Wie sich aus der englischen Ausgabe Schram/Hodes (ed.), *Maos Road to Power*. Vol. VI, Sharpe: Armonk/London, 2004, 573 - 667 (609) ergibt, war diese Formulierung bereits Teil einer deutlich längeren Vorlesung *On Dialectical Materialism*, die Mao 1937 hielt und aus der Anfang der 50er Jahre für Maos *Ausgewählte Werke* – überarbeitet – die Texte *Über die Praxis* und *Über den Widerspruch* ausgekoppelt wurden.

In englischer Übersetzung lautet die Stelle: „vulgar ‚practical men‘ respect experience, but despise theory and therefore cannot have a comprehensive view of an entire objective process, lack clear direction and long-range perspective, and are complacent over occasional successes and glimpses of the truth. If such persons direct a revolution, they will lead it up a blind alley.“

31 Hartmut Geil / Uwe Günther, *Wie und wozu soll das Recht auf Arbeit verfassungsrechtlich abgesichert werden?*, in: *Marxistische Blätter* Sept./Okt. 1978, 77 - 84 (79); https://web.archive.org/web/20201230041536/http://antikaprp.blogspot.eu/files/2016/10/geil_guenther_recht_a_arbeit_marx_bl_1978.pdf.

zung beschränkt sind und mithin nicht politisch-strategisch eingebunden werden. Diese Struktur muß zu einem isolierten ‚Kampf um das Recht‘ führen.“³²

Ein solches pragmatisches (um nicht mit Mao zu sagen: praktizistisches) und unreflektiertes Verhältnis zum Recht und einen solchen (sowohl juristisch als auch politisch) opportunistischen Umgang mit dem Recht gibt es m.E. nicht nur in der (reformistischen) Gewerkschaftsbewegung, sondern – mit anderen politischen Vorzeichen – auch in der linksradikalen oder sich als linksradikal verstehenden Szene: ‚Zur Sicherung der eigenen Interessen wird Bezug genommen auf *alle* Rechtsnormen, unabhängig davon, ob diese Rechtsnormen politisch bekämpft oder erkämpft wurden.‘ Es wird nach jedem Strohalm gegriffen. Aber angesichts „höchster Gefahr und Not“ sind Strohhalme ziemlich schlechte Rettungsringe. Revolutionäre Rettungsschwimmer dürfen, wenn sie den Kampf nicht „in eine Sackgasse führen“ wollen, die Widersprüche in der Wirklichkeit nicht ignorieren und nicht versuchen, sie voluntaristisch zu überspringen.

Das heißt für den vorliegenden Fall zum Beispiel: Zwischen

- dem politischen Willen, die strafrechtlichen Risiken zu minimieren und – mehr oder minder – eine Unschuldskampagne zu fahren (eine Zugehörigkeit zum BetreiberInnenkreis von linksunten zu bestreiten oder jedenfalls nicht zu bestätigen)
- und
- dem gleichzeitigen politischen Willen, sich vor Gericht gegen das ‚linksunten-Verbot‘ zu wehren und Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben,

bestand ein objektiver³³ Widerspruch (diejenigen, die nicht betroffen sind, haben

32 Uwe Günther, *Thesen zum gewerkschaftlichen Umgang mit dem Arbeitsrecht*, in: Detlef Hensche / Martin Kutscha (Hg.), *Recht und Arbeiterbewegung*. Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth, Pahl-Rugenstein: Köln, 1987, 156 - 163 (157); https://web.archive.org/web/20201230041533/http://antikaprpr.blogspot.eu/files/2016/10/guenther_thesen_z_gew_umgang_m_d_arbrecht.pdf.

33 Vgl. dazu:

- „Die Gesetze und die Justizapparate, die sie durchsetzen (oder auch falsch anwenden), sind eine Realität. Sie bestimmen unsere Kampfbedingungen mit – also müssen wir sie, unsere Kampfbedingungen (die Gesetze und die unter Umständen gesetzwidrige Praxis der Justizapparate), erkennen“ (<https://web.archive.org/web/20200124114101/http://interkomm.so36.net/archiv/2008-08-30/nse.pdf>, S. 35 der gedruckten bzw. S. 37 der digitalen Seitenzählung).
- „Juristische Normen sind (juristisches) Sein, sind Materie im philosophischen Sinne. Juristische Normen werden zum einen *produziert* – durch Normsetzung; und Normen können zum anderen *erkannt* werden – durch Erkenntnisproduktion. Die Erkenntnisproduktion produziert aber nur die *Erkenntnis*, aber *nicht* das *Erkannte* – also vorliegend: nicht die Norm selbst, sondern nur die Erkenntnis der Norm. Auch wenn Normen nicht mit dem Papier, *auf* dem sie im Gesetzesblatt gedruckt sind, und auch nicht *mit* der Druckerschwärze, mit der sie gedruckt sind, identisch sind, so sind sie doch eine Materie eigener Art, die / juristische Sein, das *erkannt* werden kann.“ (http://www.trend.infopartisan.net/trd1108/D_G_Schulze_Vortrag.pdf, S. 4; Hv. i.O.)

nun einmal kein sog. „Rechtsschutzinteresse“³⁴); beide Ziele konterkarierten sich gegenseitig:

Das „war ja eine sehr schwierige Situation – dadurch, dass diejenigen, die beschuldigt worden sind, linksunten gemacht zu haben, ja auch immer unter dem strafrechtlichen Druck waren. Das führte jetzt aber zu einer Prozessstrategie, daß sich das strafrechtliche Interesse, da nach Möglichkeit heil rauszukommen, und das Interesse in dem Verwaltungsgerichtsverfahren offensiv vorzugehen, kollidierten.“

(<https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelnder-reaktion-auf-verbot>, ab Min. 0:26 – wird dort im folgenden näher ausgeführt)

- Sollten die strafrechtlichen Risiken minimiert werden, musste die Klagebefugnis vor dem Bundesverwaltungsgericht unterminiert werden;
- sollte vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich geklagt werden, geriet das Ziel der strafrechtlichen Risikominimierung in Gefahr.

Beide Ziele ließen sich nicht einfach dadurch versöhnen / der Widerspruch nicht dadurch überbrücken, dass er in ein- und denselben Subjekten (Betroffenen) vorhanden war – und dass AnwältInnen *vielleicht* versprachen: ‚Wir bekommen das schon alles hingedreht und unter einen Hut gebracht.‘ Schon gar nicht hilft, das Eine zu tun und das Andere zu denken oder zu hoffen.

Wenn Rechtsopportunismus³⁵ und Rechtsnihilismus in Legalismus konvergieren

Mag auch der gewerkschaftliche Umgang mit dem Recht weitgehend von Legalismus und der von Linksradikalen dagegen weitgehend von Rechtsnihilismus

34 „Rechtsschutzbedürfnis, auch Rechtsschutzinteresse genannt, ist das rechtlich geschützte Interesse daran, wegen einer Rechtsverletzung durch Inanspruchnahme staatlicher Gerichte Rechtsschutz zu erreichen. Das R[echtsschutzbedürfnis] ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsschutzgesuchs. [...]. Beantragt dort [im Verwaltungsgerichtsprozess] der Kläger Aufhebung eines *ihn belastenden* Verwaltungsaktes [...], ist das R[echtsschutzbedürfnis] regelmäßig gegeben.“ (Horst Tilich [Hg.], *Deutsches Rechts-Lexikon*. Bd. 3, Beck: München, 1992, 75)

Voraussetzung ist also ein *den/die jeweiligen KlägerIn belastender* Verwaltungsakt:

- Von dem Verbot eines Vereins sind aber nur diejenigen „belastet“, die dort Mitglied sind und weiterhin sein wollen – und nun nicht mehr Mitglied sein dürfen.
- Nicht-Mitglieder sind dagegen in der Regel durch das Verbot nicht belastet.
- *Ausnahmsweise* sind Nicht-Mitglieder durch ein Vereinsverbot belastet, wenn sie in der Verbotsverfügung fälschlicherweise als Mitglieder genannt werden (also insofern ‚stigmatisiert‘ sind); aber in diesem Fall sind sie ausschließlich durch die Nennung ihres Namens und nicht durch das Verbot als solches belastet. *An diesem speziellen Punkt* hat das Bundesverwaltungsgericht schlichtweg Recht! Diejenigen, die sowieso nicht in dem Verein Mitglied sind, sind durch das Verbot als solches auch nicht belastet (‚ihnen geht *nicht ihr* Verein verloren‘); sondern sie sind allenfalls dadurch belastet, dass sie mit dem inkriminierten Verein *in Verbindung* gebracht werden.

Eine *andere* Frage ist, ob denn der HerausgeberInnen-Kreis von linksunten überhaupt Vereins-Charakter hatte (s. dazu unten FN 39).

35 „Rechtsopportunismus“ hier *nicht* im Sinne von „Rechtsabweichung“ bzw. Gegensatz zu „Linksopportunismus“, *sondern* im Sinne von „opportunistischer Umgang mit dem Recht“.

geprägt sein, so sind sich doch beide Seiten in einem Rechtsvoluntarismus einig: ‚Der eigene Wille und laut-tönende Rhetorik werden es schon richten.‘ (Voluntarismus zu lat. [voluntas](#) = Wille; Voluntarismus = Auffassung, der Wille sei der ausschlaggebende Faktor)

Und in diesem Rechtsvoluntarismus gab es im Falle von linksunten sogar einen versteckten Legalismus von Linksradikalen: Statt einfach weiter zu machen (wie es bezüglich der Zeitschrift *radikal*³⁶ – trotz aller Repression – lange Zeit immer wieder gemacht wurde), wurde der Betrieb von linksunten eingestellt – und Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben. Und dann wurde anschließend Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben – aber sich nicht konkret mit dem auseinandergesetzt, was das Bundesverwaltungsgericht geurteilt hatte. Es wurde „nicht substantiiert“ vorgetragen, worin die „Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen“ (das heißt hier: das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts³⁷) liegen soll, wie das Bundesverfassungsgericht an der Verfassungsbeschwerde bemängelte (s. noch einmal FN 7). Wenn eine solche Methode regiert, wird nicht nur die Revolution, sondern auch die Rechtspraxis (hier: juristische Antirepressionsarbeit) in eine Sackgasse geführt: Der „Blindflug“ (siehe [meinen Text bei den taz-Blogs vom 14.03.2022](#)) endete in einer „blind alley“ (Mao; s. noch einmal FN 30).

Frage: Was ist nun Deine Schlussfolgerung aus dem Ganzen?

Antwort: Es bedarf eines theoretisch reflektierten Verhältnis zum Recht / zur Rechtsordnung. ‚*Ohne richtige Rechtstheorie keine richtige Rechtspraxis*‘, wie ein bekannter russischer Revolutionär sagte, der 1891 sein Jurastudium – falls wir der Wikipedia glauben können – „als Bester in allen Fächern“ beendete³⁸.

Was ist erforderlich, um befugt zu sein, gegen ein Vereinsverbot zu klagen?

Frage: Was ich noch nicht ganz verstanden habe: Um klagebefugt zu sein in einem vereinsrechtlichen Verfahren, muss man *kollektiv der Verein* sein. Wenn aber der Herausgeberkreis von linksunten selbst gar nicht so ein „Vereinsverständnis“ hatte (was bei linksradikal-autonomen Strukturen ja der ‚Normalfall

36 Siehe <https://www.nadir.org/nadir/archiv/Medien/Zeitschriften/radikal/20jahre/> und [https://de.wikipedia.org/wiki/Radikal_\(Zeitschrift\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Radikal_(Zeitschrift)).

37 Genauer gesagt, waren es *vier* Urteile des Bundesverwaltungsgerichts – für jedeN der vier KlägerInnen eines.

38 https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wladimir_Iljitsch_Lenin&oldid=231500147#Jugend.

wäre) dann wären ja die Herausgeber gezwungen *gegen ihre eigene Überzeugung* etwas zu behaupten, um eine Klage anstrengen zu können. Diese Zwickmühle oder Zwangslage kann doch auch nicht im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung sein. Wie siehst Du das?

Antwort: In einem Fall, wie dem von Dir angesprochen, können die Betroffenen durchaus zulässigerweise Klage erheben. Das Bundesverwaltungsgericht sagt nur:

- ‚In einem solchen Fall prüfen wir aber nur, ob die Vereins-Merkmale aus § 2 Vereinsgesetz tatsächlich *nicht* gegeben sind – wie die KlägerInnen behaupten – oder doch – wie die Verbotsbehörde behauptet.‘ Diese Prüfung hat das BVerwG auch im Falle linksunten vorgenommen (mit dem Ergebnis, dass die Vereins-Merkmale gegeben seien³⁹). – Sollte das BVerwG zu dem Ergebnis kommen, dass die Vereins-Merkmale *nicht* gegeben sind, dann würde das Verbot aufgehoben (weil nur Vereine – wegen besonderer ‚Gefährlichkeit‘ *qua* Organisiertheit⁴⁰ – verwaltungsrechtlich / gefahrenabwehrend verboten werden dürfen – aber nicht Kooperation von Individuen [diese kann nur – nachträglich [nach Realisierung der ‚Gefahr‘] – strafrechtlich verfolgt werden, sofern denn Straftatbestände erfüllt werden]).
- Kommt dagegen das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, es handle sich sehr wohl um einen Verein, dann sagt es weiter, dass in diesem Fall das Vorliegen der Verbotsgründe nur geprüft wird, wenn das Kollektiv (‚der Verein‘) geklagt hat.

Die Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs

Frage: Und was sind die Vereinsmerkmale in § 2 Vereinsgesetz?

Antwort: § 2 Absatz 1 definiert „Verein“ folgendermaßen: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu ei-

³⁹ „Die verbotene Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ war im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids ein Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG.“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 37; die These wird im folgenden – wenn auch nicht unangreifbar – begründet.)

Zur Kritik an der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts siehe bspw.: https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/02/Verjaehrung_kurz.pdf, S. 5 („Nur hieß ...“) bis 6 („Zacken aus der Krone gefallen wäre...“).

⁴⁰ „Ein gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“ (Löwer, in: von Münch / Kunig, *Grundgesetz*. Bd. 1, 2012⁶, Art. 9, RN 1; s.a. RN 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“).

nem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html)

(§ 2 Absatz 2 Vereinsgesetz⁴¹ nimmt anschließend von diesen Definitionen wiederum Parteien und Parlamentsfraktionen, die nach dem Wortlaut von Absatz 1 mit erfasst sind, von der Definition aus, weil die Verbotskompetenz bezüglich Parteien nicht bei den Innenministerien, sondern beim Bundesverfassungsgericht liegt. Aber das spielt ja für Linksunten keine Rolle.)

Frage: Es kommt also nicht darauf an, ob der jeweilige Personenzusammenschluss einen Vorstand oder eine Satzung hat oder im Vereinsregister eingetragen ist?

Antwort: Nein, im Zusammenhang mit Vereinsverboten gilt ein spezieller öffentlich-rechtlicher (konkreter: verwaltungsrechtlicher) Vereins-Begriff, der nichts mit dem Vereins-Begriff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu tun hat. Es bedarf öffentlich-rechtlich keiner Eintragung und keines Vorstandes; auch keiner Satzung im formellen Sinne – aber (würde ich jedenfalls sagen) eines Reglements, aus dem sich die – vom Gesetz zum Definitionsmerkmal gemachte – Unterwerfung unter eine „organisierten Willensbildung“ ergibt. Mit diesem Problem hat sich das Bundesverwaltungsgericht allerdings *nicht* auseinandergesetzt – also auch nicht mit der Frage, ob der HerausgeberInnenkreis von Linksunten ein solches Reglement hatte und ob darin, – ganz un-linksradikal – eine Unterwerfung unter eine „organisierten Willensbildung“ vorgesehen war.

Frage: Dürfen das denn die Gesetzgebungsorgane – zwei völlig unterschiedliche Definitionen für ein- und dasselbe Wort festlegen?

Antwort: Ja, das dürfen sie (und das finde ich auch okay, solange es überhaupt Gesetze und Staatsgewalt gibt). Es muss nur klar sein, welche Definition in welchem Kontext gilt. Diesbezüglich gibt es hinsichtlich der beiden Vereins-Begriffe im deutschen Recht keine Zweifel oder Schwierigkeiten.

Frage: Und was hältst Du von der These des BVerwG *„Wenn Verein – dann hat nur der Verein Anspruch auf Überprüfung des Vorliegens der Verbotsgründe“*?

41 „Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,

2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.“

Antwort: Nichts!

Frage: Warum nicht?

Antwort: Wie oben schon angedeutet: Eine innenministerielle Verfügung, mit der ein Verein verboten wird, ist zugleich ein Verwaltungsakt. Verwaltungsakte können – gemäß § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung –, „[s]oweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“, nur diejenigen anfechten, die „geltend mach[en], durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in [ihr]en Rechten verletzt zu sein.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_42.html)

Soweit hat das Bundesverwaltungsgericht recht.

Das Bundesverwaltungsgericht liest schlecht

Nur: *Welches Recht wird denn durch ein Vereinsverbot, das rechtswidrig ist, verletzt?* Die Antwort finden wir in Artikel 9 Grundgesetz:

- Dort findet sich in Absatz 2 die Grundbestimmung bzgl. Vereinsverbote: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“
- Dadurch wird das Recht aus Absatz 1 des gleichen Artikels beschränkt. Absatz 1 (von Artikel 9) lautet: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ Da ist überhaupt nicht von einem Recht von Vereinen auf (ihre) Existenz die Rede (wie aber das BVerwG suggeriert⁴²)! Da ist vielmehr die Rede von „[a]lle[n] Deutsche“ (also rund 80 Millionen *Individuen*)⁴³, die das Recht haben, Vereine zu bilden.

42 „Sofern das Vereinsverbot Rechte verletzt, können dies nur Rechte der verbotenen organisierten Personengesamtheit sein.“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Tz. 15)

43 [Artikel 116](#) Absatz 1 [Grundgesetz](#): „**Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes** ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“ (meine Hv.) – „[D]eutsche Staatsangehörigkeit“ haben nur *natürliche Personen*. Flüchtlinge, Vertriebene, Ehegatten, „Abkömmling[e]“ – sind auch alles natürliche Personen (*Menschen*).

Vereine haben zwar ihren Sitz in einem bestimmten Staat, z.B. der Bundesrepublik Deutschland, aber keine Staatsangehörigkeit.

Also ergibt sich aus: Die Wörter „[a]lle Deutschen“ in Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz bezeichnen gemäß Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz die rund 80 Mio. *Individuen mit deutscher Staatsangehörigkeit*; sie sind die Träger-

Wird nun ein Verein verboten, *ohne* dass die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz tatsächlich vorliegen, so wird also *das Recht aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz* verletzt. Den Mitgliedern wird verboten, den Verein weiterhin zu bilden (zu formen), obwohl die Verbotsgründe des Absatz 2 *nicht* vorliegen. *Wessen Recht wird also verletzt?* Das Recht der Leute unter den rund 80 Millionen Deutschen, die den in Rede stehenden Verein gerne (weiterhin) bilden wollen. Folglich sind die jeweiligen Vereinsmitglieder diejenigen, die „geltend mach[en können], durch den Verwaltungsakt [hier: Vereinsverbot ...] in [ihr]en Rechten verletzt zu sein.“

Frage: Also produziert auch das Bundesverwaltungsgericht mit seiner These, ‚*Wenn Verein – dann hat nur der Verein Anspruch auf Überprüfung des Vorliegens der Verbotsgründe*‘, juristischen Dünnpfiff?

Antwort: Ja.

Frage: Und warum griff dann das Bundesverfassungsgericht im Falle linksunten nicht ein? Ist auch das Bundesverfassungsgericht unwillig, Artikel 9 Grundgesetz zu lesen und zu beachten?

Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen Artikel 9 Grundgesetz gelesen und wohl auch verstanden

Antwort: Nein. Das Bundesverfassungsgericht scheint Artikel 9 Grundgesetz gelesen und sogar verstanden zu haben (so kompliziert sind die zwei Sätze nicht...). In dem Beschluss vom 1. Februar diesen Jahres heißt es:

„Insbesondere die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG gestatte dem einzelnen Mitglied nicht, die Verbotsverfügung in eigenem Namen anzugreifen, wird nicht substantiiert angegriffen (vgl. kritisch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 9 Rn. 12; Höfling, in: Sachs, GG, 9. Auflage, Art. 9 Rn. 36; s.a. BVerfGE 80, 244 <253>).“

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html, Textziffer 12)

rInnen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz – also die potentiell in diesem Recht (durch ein Vereinsverbot) Verletzten – also die Klagebefugten gegen Vereinsverbote. Vereine selbst sind *nur insofern* Subjekte des Rechts aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz als es [Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz](#) *zusätzlich* anordnet: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Dies betrifft Fälle, in denen Vereine wiederum Mitglieder von Vereinen sind (z.B. der Arbeiter-Samariter-Bund im [Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband](#)) – Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz spielt also für den Fall „linksunten“ *keine* Rolle, soweit wir wissen.

Mit den Literaturhinweisen gibt das Bundesverfassungsgericht zu erkennen, dass es vielleicht sogar bereit gewesen wäre, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu kippen. Nur – das vernichtende Urteil über die Verfassungsbeschwerde lautet: Die BeschwerdeführerInnen (das heißt: deren AnwältInnen) haben zu diesem Punkt „nicht substantiiert“ vorgetragen – das heißt, sie haben nicht das Argument (den Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz) vorgebracht, das ich gerade vorgebracht habe.

(Die Aufgabe des Bundesverfassungsgericht ist nicht, den VerfassungsbeschwerdeführerInnen das Schreiben deren Verfassungsbeschwerde abzunehmen; für die Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde sind die jeweiligen BeschwerdeführerInnen schon selbst zuständig⁴⁴.)

In der vom Bundesverfassungsgericht angeführten Kommentierung von Höfling zu Artikel 9 Grundgesetz heißt es: „Wird [z.B.⁴⁵] ein Verein, dessen Zweck gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, aufgelöst und verboten, so liegt darin ein“ – wegen Art. 9 II GG: allerdings zulässiger – „Eingriff in das durch Art. 9 I prima facie⁴⁶ gewährleistete Recht, einen Verein mit solcher Zielsetzung zu bilden“ (Höfling, in: Sachs [Hg.], *Grundgesetz*, 2018⁸, Art. 9, Randnummer 41) – also genau das, was ich auch gerade gesagt habe (und ich hatte darauf schon 2020 hingewiesen:

https://de.indymedia.org/sites/default/files/2020/01/Leipziger_Landdogma_0.pdf, S. 3):

- Vereinsverbote gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz greifen in das Recht aus Artikel 9 Absatz 1 ein.
- Wird das Verbot ausgesprochen, *ohne* dass die Verbotgründe vorliegen, so handelt es sich *nicht nur* um einen – bei Vorliegen der Verbotgründe: zulässigen – *Eingriff* in das Recht aus Artikel 9 Absatz 1 GG, *sondern* um eine *Verletzung* dieses Rechts.

44 § 23 Absatz 1 und § 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz: „**Anträge**, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Sie **sind zu begründen**; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_23.html; meine Hv.) / „In der Begründung der Beschwerde **sind das Recht, das verletzt sein soll**, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, **zu bezeichnen**.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_92.html; meine Hv.)

45 Das, was Höfling über einen „Verein, dessen Zweck gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist“, sagt, gilt ganz genauso im Falle der anderen beiden Verbotgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz. – Die Formulierung von Höfling erklärt sich aus bloßen Gründen der Sprachökonomie; nicht aus inhaltlichen Gründen.

46 = auf den ersten Blick. dgs

Auswege aus einer Zwickmühle

Frage: Bleibt noch meine Frage nach der „Zwickmühle“ („Diese Zwickmühle oder Zwangslage kann doch auch nicht im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung sein.“)...

Antwort: Aus der vom Bundesverwaltungsgericht aufgebauten Zwickmühle gibt es zwei Auswege:

- Ausweg 1: Die Verfassungsbeschwerde nach dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht besser begründen, als es im Falle linksunten gemacht wurde.
- Ausweg 2: Bereits vor dem Bundesverwaltungsgericht zweigleisig vorgehen: *„Wir klagen als Individuen und bestreiten, ein Verein zu sein; falls uns das Bundesverwaltungsgericht aber wider unseren Willen als Verein ansieht, so klagen wir hilfsweise als Kollektiv und bestreiten das Vorliegen der Verbotgründe.“*

Frage: Du kritisierst jetzt also, dass sich in den Verfassungsbeschwerden nicht genug mit Art. 9 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit) beschäftigt wurde?

Antwort: Ja.

Frage: Aber hattest Du nicht vom Verbot bis Anfang 2020 immer kritisiert, dass die AnwältInnen zuviel über den Vereinsbegriff und zu wenig über die Pressefreiheit reden?

Antwort: Ja.

Kritisierst Du um der Kritik willen?

Frage: Kritisierst Du also um der Kritik willen?

Antwort: Nein. Die Lage auf dem Schlachtfeld hat sich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geändert, dem musste logischerweise auch die Argumentation Rechnung tragen. Denn es war ja nun das BVerwG-Urteil, das vor dem Bundesverfassungsgericht gekippt werden sollte.

Frage: Und worin besteht die neue Lage?

Antwort: In dem schon mehrfach zitierten Satz in dem BVerwG-Urteil: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation.“

Damit hat das BVerwG den vom Innenministerium zunächst negierten Unterschied zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen anerkannt; damit war das Mediumsverbot vom Tisch; nun hätte vor dem Bundesverfassungsgericht noch der Hauptstoß gegen das Verbot des HerausgeberInnenkreises geführt werden müssen.

Frage: Du, mit Deiner Vorliebe für militärische Metaphern: Willst Du nicht mal ein Seminar „Clausewitz für linke JuristInnen“ anbieten?

Antwort: Ich würde mich nicht zieren, wenn mich der Republikanische Anwältinnen und Anwaltsverein als ReferentIn einladen würde.

Frage: Könnte denn jetzt noch als Kollektiv gegen das ‚linksunten-Verbot‘ geklagt werden?

Antwort: Nein, das hätte innerhalb der einmonatigen Klagefrist⁴⁷ geschehen müssen.

***Viele Streitpunkte – wie ist da möglich,
den Überblick zu behalten (oder überhaupt erst zu bekommen)?***

Letzte Frage: Wir haben ja jetzt ziemlich viele Streitpunkte besprochen:

- Was ist ein Verein?
- Dürfen auch Nicht-Mitglieder gegen ein Vereinsverbot klagen?
- Dürfen zumindest die Mitglieder des verbotenen Vereins klagen?
- Oder darf nur der verbotene Verein klagen?

⁴⁷ „Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_74.html)

Könntest Du bitte abschließend noch mal versuchen ganz deutlich machen: Sind diese vier Streitpunkt letztlich nur ein einziger Streitpunkt, oder wodurch unterscheiden sie sich?

Antwort: Nein, es sind unterschiedliche Streitpunkte, die auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind – und es ist auch wichtig, diese Ebenen zu unterscheiden, um die verschiedenen juristischen Argumentationslinien und die damit verbundenen politischen Probleme und Widersprüche zu verstehen:

- **Erste Problemebene:** Das Bundesinnenministerium setzte anfangs Medium (linksunten) und HerausgeberInnenkreis („Verein“) gleich: „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“⁴⁸

Das war völliger Quatsch.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Quatsch später korrigiert und zwischen Plattform und Personenkreis unterschieden: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚http://linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation.“⁴⁹ Mit dieser Unterscheidung hat das BVerwG *Recht*, auch wenn zu bestreiten ist, dass das BVerwG damit auch verstanden hat, was das Bundesinnenministerium machen wollte (nämlich das Medium zu verbieten; siehe das Zitat bei FN 48) und vielleicht auch gemacht hat. Aber letzteres ist praktisch egal: Wir können uns an das rechtskräftige Urteil des Bundesverwaltungsgericht halten.

Frage: Ich will hier gleich mal dazwischen grätschen, bevor Du zur nächsten Problemebene kommst: „zu bestreiten, dass [...] verstanden hat“ – glaubst Du wirklich, die ursprüngliche politische Intention des BMI war dem BVerwG nicht klar? – Wäre das nicht ein bissl blauäugig???!?

Antwort: Ich würde auch eher denken, die RichterInnen haben es verstanden – und wollten dem BMI einen gesichtswahrenden Ausweg verschaffen (Uminterpretation statt Aufhebung).

48 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>.

49 <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33; meine Hervorhebung.

Oder noch eher: Prof. Roth, der juristische Vertreter des Innenministeriums in den verschiedenen Verfahren zum ‚linksunten-Verbot‘, ist aufgefallen, dass sich das Verbot nur halten lässt, wenn es auf ein Verbot des alten HerausgeberInnenkreises zurückgenommen wird, und hat so schon vor dem VGH Mannheim argumentiert. Oder der VGH Mannheim⁵⁰ brachte Prof. Roth auf die Idee zu dieser Argumentationslinie...

Frage: Okay – dann darfst Du mit der nächsten Problemebene weitermachen.

Antwort: Also –

- **zweite Problemebene:** Das BVerwG klassifiziert den ehemaligen HerausgeberInnenkreis von linksunten als „Verein“. Ich sehe die Sache anders (s. dazu meinen in Absatz zwei von FN 39 genannten Text); aber die Auffassung des BVerwG ist *nicht* absurd, sondern vertretbar, da der [Vereins-Begriff im Vereinsgesetz](#) sehr weit ist. Heftig ist allerdings, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht beachtet und auch die AnwältInnen der KlägerInnen vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht darauf hinwiesen, dass der BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia *nicht* ebenfalls linksunten.indymedia hieß, *sondern* IMC linksunten hieß⁵¹. Das ist deshalb wichtig, weil das BVerwG im Fall „Verlag Hohe Warte“ – wie im ersten Teil unseres Gesprächs (S. 8 f.) erwähnt – entschieden hatte, dass im Falle der dortige Verbotsverfügung aus dieser nicht hinreichend bestimmt hervorging, welche Struktur konkret mit der Bezeichnung „Verlag Hohe Warte“ gemeint war – und das Verbot deshalb aufhob. Dass die Verwechslung der Namen „linksunten.indymedia“ (Name des Mediums) und „IMC Linksunten“

50 „Keinen Erfolg hat der Antragsgegner mit seinem Einwand, ‚die Plattform linksunten.indymedia‘ unterfalle nicht dem Vereinsgesetz. **Sofern der Antragsgegner mit dieser Bezeichnung ausdrücken möchte, es sei die vormals unter der URL ‚http://linksunten.indymedia.org‘ erreichbare Internetpräsenz verboten worden, nimmt er den Inhalt der Verbotsverfügung nicht hinreichend zur Kenntnis. Verboten wurde** seitens des Bundesministeriums des Innern der ‚Verein ›linksunten.indymedia‹, mithin eine **Vereinigung von Personen** zu einem bestimmten Zweck.“ (http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24556, Textziffer 10 – meine Hv.)

Das Zitat stammt aus einem Beschluss wegen einer der Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem ‚linksunten-Verbot‘; „Antragsgegner“ war eine Person, gegen die sich einer der Durchsuchungsbeschlüsse richtete.

51 https://web.archive.org/web/20200320103618/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI_FIN.pdf. S. 38 f.

Siehe auch

- <https://linksunten.indymedia.org/archiv/accounts/index.html> und
- den dort genannten account „[IMC linksunten](#)“ mit einer Liste der Artikel, die mittels dieses accounts gepostet wurden.

(Name des HerausgeberInnenkreises) das Verbotsobjekt hinreichend bestimmt bezeichnet, kann zumindest bezweifelt werden.

- **Dritte Problemebene:** Das Bundesverwaltungsgericht ist der Ansicht, dass Nicht-Mitglieder in der Regel nicht gegen Vereinsverbote klagen dürfen. Damit liegt das Bundesverwaltungsgericht *richtig*: Diejenigen, die nicht Mitglieder des verbotenen Vereins sind, haben durch das Verbot keinen Schaden – also fehlt ihnen das sog. „Rechtsschutzinteresse“ (s. dazu noch einmal FN 34).
- **Vierte Problemebene:** Das Bundesverwaltungsgericht ist schließlich der Ansicht, dass in der Regel auch die einzelnen Mitglieder des verbotenen Vereins nicht gegen das Verbot klagen dürfen, sondern nur der Verein als Ganzes. Damit liegt das Bundesverwaltungsgericht *völlig falsch*. Das Gericht nimmt schlicht und ergreifend nicht zur Kenntnis,
 - dass die TrägerInnen des Grundrechts auf Vereinigungsfreiheit ([Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz](#)) nicht die Vereine sind, sondern diejenigen, die Vereine bilden (also die Mitglieder),
und
 - dass also die TrägerInnen dieses Grundrechts (und nicht der Verein) in ihrem Recht verletzt sind, wenn ein Verein zu Unrecht verboten wird (siehe dazu noch einmal meinen Text [Das Leipziger Landdogma und der wirkliche Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz](#)).
- **Fünfte Problemebene** (die schlechte Begründung der Verfassungsbeschwerde wegen linksunten): Das Bundesverfassungsgericht hat erkennen lassen, dass es von der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht so richtig überzeugt ist, hat dazu aber *nicht* entschieden, da die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts schlecht („nicht substantiiert“) begründet war. Dass es so kommen wird, war bereits bei Einreichung der Verfassungsbeschwerden absehbar; ich wies damals in einem Interview mit Radio Dreyeckland darauf hin (<https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelnder-reaktion-auf-verbot>; ab Min. 18:09).

Um es vielleicht noch mal tabellarisch zusammenzufassen:

Fragen	Spezifisches Problem im Falle „linksunten“
<ul style="list-style-type: none"> • Was ist ein Verein? 	Der – hier einschlägige – vereinsrechtliche Vereins-Begriff ist sehr weit, sodass nicht völlig ab-

	<p>surd ist, auch Strukturen, wie den HerausgeberInnenkreis einer internet-Zeitung, der nicht als Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches organisiert ist, unter diesen Begriff zu subsumieren⁵².</p> <p>Im Kampf gegen das ‚linksunten-Verbot‘ wurde von vielen (soweit sich überhaupt „viele“ daran beteiligt haben) die Weite des vereinsrechtlichen Vereins-Begriffs – und damit dessen Gefährlichkeit ignoriert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dürfen auch Nicht-Mitglieder gegen ein Vereinsverbot klagen? 	<p>Das BVerwG sagt: „Nein.“ – und solange tatsächlich ausschließlich ein Personenzusammenschluss (und nicht z.B. ein Medium) verboten wird, besteht auch kaum Grund, dies anders zu sehen. Denn es sind kaum Fälle denkbar, in denen <i>Nicht</i>-Mitglieder eines bestimmten, verbotenen Personenzusammenschlusses durch das Verbot dieses Personenzusammenschlusses einen Schaden haben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dürfen zumindest die Mitglieder des verbotenen Vereins klagen? 	<p>Das BVerwG sagt auch zu dieser Frage „nein“. Aber in dem Fall hat es <i>Unrecht</i>. Es übersieht, dass in Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz nicht die Vereine, sondern „[a]lle Deutschen“ (also ca. 80 Mio. Individuen) als Subjekte des Rechts, „Vereine und Gesellschaft zu bilden“, genannt sind. Es ist aber dieses Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden, das verletzt wird, wenn ein Verein zu Unrecht verboten wird. Es sind die Mitglieder, die durch den Verlust des Rechts auf legale Mitgliedschaft in ihrem Verein einen Schaden erleiden. Also müssen <i>sie</i> sich vor Gericht gegen das Verbot wenden können (s. Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz⁵³).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Oder darf nur der verbotene Verein klagen? 	<p>Das Bundesverwaltungsgericht sagt: ‚Ja, nur die Vereine.‘ Mit dieser Ansicht liegt das BVerwG aus dem schon im vorstehenden Tabellenfeld genannten Grund falsch.</p> <p>Die beiden spezifische Probleme im Falle linksunten waren in diesem Zusammenhang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geklagt hatte nicht der Personenkreis, der linksunten herausgeben hatte, sondern die Individuen, denen die Verbotsverfügung vom Staat

52 Siehe zur juristischen Wortbedeutung: [https://de.wikipedia.org/wiki/Subsumtion_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Subsumtion_(Recht)).

53 „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html)

	<p>zugestellt wurde.</p> <p>2. In der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG wurde <i>versäumt</i>, die falsche Auffassung des Gerichts, es hätten nur die Vereine Anspruch auf Überprüfung des Vorliegens der Verbotsgründe, substantiell anzugreifen.</p>
--	--

Frage: Hätte denn das substantielle Angreifen der falschen Auffassung des BVerwG am Ergebnis überhaupt etwas geändert? Die KlägerInnen hatten doch eh bestritten oder zumindest nicht bestätigt, zu dem Personenzusammenschluss zu gehören. Falls ich das jetzt mit der Unterscheidung zwischen den vier Ebenen richtig verstanden habe: Lag das Problem dann nicht bereits auf Ebene 2 (es haben Externe / Nicht-Mitglieder geklagt?) und nicht erst auf Ebene 3 (es hat nicht der Verein, sondern es haben einzelne Mitglieder geklagt)?

Glück in der Ungeschicklichkeit, oder:

Wie Hegel aus der Gruft mit der „List der Geschichte“ vorbeikam

Antwort: Im Prinzip ja – aber die KlägerInnen hatten Glück in der Ungeschicklichkeit, oder Hegel kam aus der Gruft mit der „List der Geschichte“ vorbei:

Die KlägerInnen hatten zwar nicht bestätigt, zum fraglichen Personenzusammenschluss (HerausgeberInnenkreis von linksunten) zugehören, aber das BVerwG ging trotzdem – zum verwaltungsrechtlichen Glück der KlägerInnen und im Unterschied zu dem strafrechtlich Gewünschten – davon aus, die KlägerInnen seien Mitglieder des verbotenen Personenzusammenschlusses gewesen.

Würden nun

- die faktische Annahme des BVerwG („Die KlägerInnen waren Mitglieder“) und
- die – m.E. zutreffende – Auffassung zur Frage der Klagebefugnis bzw. des Prüfungsumfangs („[Auch] die Mitglieder haben einen Anspruch auf Prüfung der Verbotsgründe“)

kombiniert, dann ergibt sich als Konsequenz: Das Bundesverwaltungsgericht hätte – anders als geschehen – das Vorliegen der Verbotsgründe prüfen müssen.

Wir wären dann also einen Schritt weiter.

Die vormaligen KlägerInnen und späteren VerfassungsbeschwerdeführerInnen hätten also bloß argumentieren müssen:

„Die – die Basis des angegriffenen Urteils bildende – Rechtsauffassung des BVerwG nur die verbotenen Vereine hätten einen Anspruch auf Überprüfung des

Vorliegens der Verbotsgründe ist verfassungswidrig. Sie ist deshalb verfassungswidrig, weil sie gegen Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 verstößt:

- Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz lautet: ‚Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.‘⁵⁴ Daraus ergibt sich, dass die ca. 80 Mio. *Individuen mit deutscher Staatsangehörigkeit* die TrägerInnen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz – also die potentiell in diesem Recht (durch ein Vereinsverbot) Verletzten – sind (Ein Vereinsverbot ist ein ‚Eingriff in das durch Art. 9 I [...] gewährleistete Recht, [...] Verein[e] zu bilden‘ [Höfling, in: Sachs, GG, 2018⁸, Art. 9, RN 41]).
- Also sind *sie* die Klagebefugten gegen Vereinsverbote. Denn Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 bestimmt: ‚Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.‘⁵⁵ Das durch ein rechtswidriges [= die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz⁵⁶ liegen in Wirklichkeit nicht vor] Vereinsverbot verletzte Recht ist das Recht aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz. In diesem Recht sind diejenigen verletzt, die den Verein weiterhin bilden wollen, aber nach dem rechtswidrigen Verbot nicht mehr bilden dürfen. Also haben *die Mitglieder* einen Anspruch, dass ein Gericht (‚Rechtsweg‘) überprüft, ob die Verbotsgründe tatsächlich vorliegen oder nicht. Mit anderen Worten: Sie sind gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung⁵⁷ klagebefugt. *Quod erat demonstrandum.*

Aus alle dem folgt: Auf der Grundlage seiner eigenen Auffassung, dass (1.) der hier in Rede stehende Personenzusammenschluss (BetreiberInnenkreis von linksunten) vereinsförmig organisiert war und (2.) die KlägerInnen Mitglieder dieses Personenkreises gewesen seien, hätte das BVerwG also nicht nur die Vereinsförmigkeit des Personenzusammenschlusses, sondern auch das Vorliegen der Verbotsgründe prüfen müssen. Indem das BVerwG das nicht getan hat, hat es Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz verletzt. Daher ist der hiesigen Verfassungsbeschwerde stattzugeben und die Sache zur Neuentscheidung an der BVerwG zurückzuweisen. *Q.e.d.*“

54 http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html.

55 http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html.

56 „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html)

57 „die Klage [ist] nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

Das Mitglied (oder mehrere Mitglieder) macht (machen) mit seiner Klage (ihren Klagen) gegen ein Vereinsverbot geltend, dass „sein Recht“ (ihre Rechte) aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz, den Verein zu bilden, durch das Verbot, ihn weiterhin zu bilden, verletzt seien. Damit ist Klagebefugnis (als Teil der Zulassungsvoraussetzungen der Klage) gegeben.

Also muss das Verwaltungsgericht im nächsten Schritt die Begründetheit der Klage prüfen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung): „Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.“ [meine Hv.]). Das Gericht muss also prüfen: Machen die KlägerInnen zu Recht geltend, in ihrem Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz verletzt zu sein – das heißt: liegen die Verbotsgründe tatsächlich nicht vor – (oder hat vielmehr die Verbotsbehörde mit ihren gegenteiligen Behauptungen recht)?

Mit welchem Ergebnis dann eine bundesverwaltungsgerichtliche Überprüfung des Vorliegens der Verbotgründe ausgegangen wäre, ist allerdings dann eine weitere Frage.

Frage: Kannst Du denn Deine Behauptung, das Bundesverwaltungsgericht sei davon ausgegangen die KlägerInnen seien Mitglieder, belegen?

Antwort: Ja, mit dem [Text des Urteils](#):

1. In Textziffer 25 des Urteils heißt es ziemlich deutlich: „Die Klägerin kann unter Berufung auf ihre allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG lediglich eine Prüfung erreichen, ob ihr durch die Auflösung von ‚linksunten.indymedia‘ zu Recht die Möglichkeit entzogen worden ist, sich als Angehörige dieses Personenzusammenschlusses *wie bisher zu betätigen*.“ (meine Hv.) Die Formulierung „wie bisher zu betätigen“ impliziert die Unterstellung, dass sich die Klägerin in dem in Rede stehenden Personenzusammenschluss (HerausgeberInnenkreis von linksunten.indymedia) „bisher“ betätigt hat.

2. Es gibt zwar eine Stelle, die sich vorsichtiger anhört:

„Zwar hat die Klägerin unter Verweis auf eine drohende strafrechtliche Verfolgung nicht gesagt, ob sie der verbotenen Vereinigung 'linksunten.indymedia' angehört hat. Sie hat aber ausdrücklich auf die Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht Einzelner Bezug genommen, auf die Aushändigung des Bescheids zu ihren Händen verwiesen und ihr Interesse an dem Betrieb eines zumindest ähnlichen Nachrichtenportals bekundet. Daher bietet ihr Vortrag in Zusammenschau mit dem Akteninhalt noch hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass ihre Zugehörigkeit zum verbotenen Personenzusammenschluss *zumindest möglich* erscheint. Insbesondere indiziert die Aushändigung des Verbotsbescheids zu ihren Händen, dass die Verbotsbehörde selbst von einer Zugehörigkeit der Klägerin zur verbotenen Vereinigung ausgeht.“ (Textziffer 23; meine Hv.)

(Die Vorsichtigkeit an dieser Stelle (‚erscheint möglich‘) erklärt sich daraus, weil es im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nur auf die „Möglichkeit“ [noch nicht: Tatsächlichkeit] der Rechtsverletzung ankommt. [Die Tatsächlichkeit der Rechtsverletzung wird erst im Rahmen der Begründetheit geprüft.]

3. Die Unterstellung der Mitgliedschaft lässt sich aber auch logisch erschließen – und zwar als Kombination

- des Umstandes, dass das Bundesverwaltungsgericht die Klage als *zulässig*, aber unbegründet abgewiesen hat⁵⁸,
und
- der vom Bundesverwaltungsgericht postulierten Zulässigkeitsvoraussetzungen für Klagen⁵⁹ (siehe dazu den Anhang [S. 36 ff.]).

Noch eine allerletzte Frage: Du hattest zu „Problemebene 3“ gesagt: „Diejenigen, die nicht Mitglieder des verbotenen Vereins sind, haben durch das Verbot keinen Schaden“. Haben denn aber nicht auch LeserInnen und AutorInnen von linksunten durch das Verbot des HerausgeberInnenkreises einen Schaden?

Antwort: In gewisser Weise: „ja“; in gewisser Weise: „nein“. – Diese Frage wirft viele neue Probleme auf. Ich würde vorschlagen, dass wir uns zu einem weiteren Gespräch verabreden, um diese Probleme zu besprechen.

Rückantwort: Ja, das können wir gerne machen. Aber eine weitere Frage fällt mit gerade doch noch gleich ein: Warum sprichst Du eigentlich von „Leipziger Landdogma“?

Antwort: Das soll auf das (noch weitgehend feudal geprägte) Allgemeine Preußische Landrecht von Ende des 18. Jahrhunderts – also Recht, das *jedenfalls nicht mehr* gilt, anspielen – verallgemeinernd / analogisierend: Recht, das nicht gilt, sondern bloß eingebildet ist. – Und „-dogma“ statt „-recht“, weil das Bundesverwaltungsrecht seine Behauptung,

„zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung [ist] regelmäßig nur die verbotene Vereinigung befugt, nicht hingegen ein Mitglied “ /

„Vereinsmitglieder [werden] durch ein Vereinsverbot nicht in ihrer individuellen Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG [...] tangiert“.

(<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 15 und 18),

noch nie begründet hat⁶⁰ und, es auch noch nie für nötig befunden hat, sich mit

58 „Die zulässige Klage (1.) ist unbegründet“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 10)

59 Zulässig ist nach Ansicht des BVerwG eine Klage von Einzelpersonen in Bezug auf Vereinsverbote (genauer: in Bezug auf die *Verbotsgründe*) nur, „sie [...] geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG“. (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 16)

60 Die folgenden Sätze in dem linksunten-Urteil des BVerwG sind *faktische Behauptungen*, die zutreffend sein mögen oder auch nicht: „die individuelle Betätigung als Mitglied kann sich nur im Rahmen der kollektiven Willensbildung des Vereins entfalten. Die Mitglieder haben durch ihren freiwilligen Zusammenschluss zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks anerkannt, dass Vereinsangelegenheiten aufgrund kollektiver Willensbildung und Entscheidungsfindung und innerhalb des vom Verein auf der Grundlage der Vereinsautonomie selbst gesetzten Rahmens geregelt werden. Daher tritt die Ausübung der individuellen Vereinigungsfreiheit, soweit sie

den gegenteiligen Auffassungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur auseinanderzusetzen.

Zum Weiterlesen

I. Zweiteiliges Streitgespräch zwischen Achim Schill, Peter Nowak und Detlef Georgia Schulze

- *Ist die Unterscheidung zwischen Meinung und Handlung unklar?*
<https://revoltmag.org/articles/ist-die-unterscheidung-zwischen-meinung-und-handlung-unklar>
- *Alles bloß Taktik?*
<https://revoltmag.org/articles/alles-blo%C3%9F-taktik>

II. Ältere Texte von dgs

- *Noch so ein Sieg und wir verlieren den Krieg.* Die Schlacht von Asculum und das Berliner mg-Verfahren. Erweiterte schriftliche Fassung eines Beitrages zur Veranstaltung „Wie weiter im Kampf gegen den § 129 a / b?“ am 05.03.2008 in Berlin
<https://web.archive.org/web/20200124114101/http://interkomm.so36.net/archiv/2008-08-30/nse.pdf>, S. 20, 32 f., 34 - 40.
 Die ersten beiden dort auf S. 40 genannten Texte gibt es inzwischen auch im internet:

sich im Rahmen der Tätigkeit im Verein entfaltet, hinter der kollektiven Freiheitsausübung zurück.“ (Textziffer 18) Aber sie sind *kein rechtliches* Argument in Bezug auf Art. 9 I GG; die faktischen Behauptungen des BVerwG ändern nichts an folgendem:

- Ein rechtswidrige Vereinsverbot verletzt Art. 9 I GG.
- Die TrägerInnen des Rechts aus Art. 9 I GG sind aber gerade nicht die Vereine, sondern „[d]ie Deutschen“ (also Individuen), denen – gnädigerweise – das Recht gewährt wird, Vereine zu bilden.

Auch die nächsten beiden Sätze in dem Urteil ändern daran nichts: „Ein Recht auf Fortbestand des Vereins, das sich gegen den Willen der im Verein zusammengeschlossenen Personen durchsetzen könnte, verleiht die individuelle Vereinigungsfreiheit dem einzelnen Mitglied nicht. Nimmt der Verein die Verbotsverfügung hin oder versäumt er einen möglichen Rechtsbehelf, können daher nicht ersatzweise einzelne seiner Mitglieder oder sonstige interessierte Personen eine umfassende gerichtliche Kontrolle herbeiführen.“

In der Tat haben die einzelnen Mitglieder kein „Recht auf Fortbestand des Vereins, das sich gegen den Willen der im Verein zusammengeschlossenen Personen durchsetzen könnte“; aber sie haben *sehr wohl* ein Recht aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz *gegen den Staat*, dass ihnen dieser nicht das Bilden der Vereine, die sie bilden wollen, verbietet – es sei denn, es liegen die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vor.

Noch einmal zur Erinnerung: Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz lauten: „(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html)

- Peter Schöttler, *Friedrich Engels und Karl Kautsky als Kritiker des „Juristen-Sozialismus“*:
https://web.archive.org/web/20210123142642/http://antikaprp.blogspot.eu/files/2016/10/schoettler_juristen-sozialismus_dur_1980.pdf (ab Seite 3 des Digitalisats)
und
 - Rolf Hosfeld / Michael Kreuzer: *Eine einsame Provokation*. Die West-Berliner Inszenierung der „Ermittlung“ von Peter Weiss und die Probleme juristischer Faschismus-Bewältigung:
<http://inkrit.de/mediadaten/archivargument/DA125/DA125.pdf>, S. 61 der gedruckten und S. 63 der digitalen Seitenzählung bis S. 69 bzw. 71.
- *Recht, Gesetz und Revolution*. Schriftliche Fassung des Beitrages bei der Veranstaltung „Die Linke und der Kampf um Rechte – ein paradoxes Verhältnis!“ am 05.11.2008 in Berlin
http://www.trend.infopartisan.net/trd1108/D_G_Schulze_Vortrag.pdf
 - *Neue Broschüren: Strategien der Antirep-Arbeit*, in: *transmitter* 07/11;
<https://www.fsk-hh.org/files/tm0711.pdf>, S. 9 - 12
 - *Folien: Über die Probleme des juristischen Politisierens und der politizistischen Juristerei*;
https://web.archive.org/web/20210123142555/http://theoriealspraxis.blogspot.de/images/Folien_Gefahren_jur_Pol.pdf
und dazu:
<https://www.freie-radios.net/41483>, Min. 29:57 bis 50:12 (Anmoderation und Beitrag).

Anhang: Zur bundesverwaltungsgerichtlichen Unterstellung der Mitgliedschaft der KlägerInnen im BetreiberInnenkreis von linksunten

1. Die Klage wurde als *zulässig*, aber unbegründet abgewiesen.

a) Der Tenor des Bundesverwaltungsgerichts-Urteil lautete: „Die Klage wird abgewiesen.“

(Die Formulierung „abgewiesen“ wird für „unbegründet“ verwendet; „verworfen“ für unzulässig.)

b) Bei Textziffer 10 heißt es dann auch ausdrücklich: „Die zulässige Klage (1.) ist unbegründet“.

2. Zulässig ist nach Ansicht des BVerwG eine Klage von Einzelpersonen in Bezug auf Vereinsverbote (genauer: in Bezug auf die Verbot~~s~~gründe) aber nur,

wenn „sie [...] geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG“.

a) Textziffer 16: „Einzelne Personen sind demgegenüber nach der bisherigen Rechtsprechung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO nur zur Anfechtung eines Vereinsverbots befugt, wenn die Verbotsverfügung zu ihren Händen ergangen ist und sie in materieller Hinsicht *geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG*“ (meine Hv.).

b) Textziffer 17:

„Diese Rechtsprechung bedarf [...] der Modifizierung, als die Annahme der Klagebefugnis von Einzelpersonen nicht ihre Rechtfertigung in dem Umstand finden kann, dass mit der Aushändigung des Bescheids oder der Bezeichnung einer Person im Adressfeld des Bescheids eine wehrfähige Rechtsposition entstünde, die als solche zur Anfechtung des Verbots berechtigen könnte. [...] auch solche Personen, die in der Verbotsverfügung als Mitglied aufgeführt werden oder denen sie ausgehändigt wird, [können] sich auf eine Verletzung in eigenen Rechten berufen [...]. Diese Voraussetzungen erachtet der Senat nur dann als gegeben, wenn eine Person geltend macht, dem als Verein verbotenen Personenzusammenschluss anzugehören und durch das Verbot gehindert zu werden, ihre bisherige Betätigung im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können. Diese Betätigungsfreiheit findet ihre Grundlage weder in Art. 9 Abs. 1 GG bzw. Art. 11 Abs. 1 EMRK noch in anderen speziellen Freiheitsgrundrechten, sondern allein in der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit.“

c) Die „Modifizierung“ betrifft allein die Bedeutung des „Adressfeld[es] des Bescheids“. Es bleibt aber dabei, dass die KlägerInnen – wenn sich denn zumindest auf Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz⁶¹ (statt Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz) berufen können wollen – geltend machen müssen, „keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG“ zu bilden (und das machten die KlägerInnen im Falle von links unten ja auch tatsächlich geltend).

61 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html)

Die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ wird vom Bundesverfassungsgericht als allgemeine Handlungsfreiheit verstanden:

„Das Grundgesetz kann mit der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘ nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit gemeint haben, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht, denn es wäre nicht verständlich, wie die Entfaltung innerhalb dieses Kernbereichs gegen das Sittengesetz, die Rechte anderer oder sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer freiheitlichen Demokratie sollte verstoßen können. Gerade diese, dem Individuum als Mitglied der Gemeinschaft auferlegten Beschränkungen zeigen vielmehr, daß das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 GG die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne meint. [...]. Es waren nicht rechtliche Erwägungen, sondern sprachliche Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die ursprüngliche Fassung ‚Jeder kann tun und lassen was er will‘ durch die jetzige Fassung zu ersetzen (vgl. v. Mangoldt, Parlamentarischer Rat, 42. Sitzung des Hauptausschusses, S. 533).“ (BVerfGE 6, 32 - 45 [37 f. = [DFR-Tz. 13 f.](#)]).

Zur allgemeinen Handlungsfreiheit gehört auch das Recht auf nicht-vereinsförmige Kooperation mit anderen Individuen (die vereinsförmige Kooperation ist dagegen in Artikel 9 Grundgesetz geregelt).

d) Wichtig ist auch noch die Passage: „gehindert zu werden, ihre bisherige Betätigung im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können“. (In den Wörtern „bisherige Betätigung“ und „fortsetzen“ ist die Notwendigkeit einer bisherigen Mitgliedschaft impliziert – nur dann ist die Klage zumindest unter Berufung von Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz zulässig.)

3. Die Schlussfolgerung aus Nr. 1. (‘Die Klage ist zulässig’) und Nr. 2 (‘Eine Klage von Einzelpersonen ist nur zulässig, wenn sie geltend machen durch das Verbot an ihrer bisherigen – wenn auch nicht vereinsförmigen – Zusammenarbeit gehindert zu werden.’) ist: Das BVerwG unterstellte die Zugehörigkeit zum Kreis der Personen, die zusammenarbeiteten, um linksunten zu betreiben – also genau das, was die KlägerInnen *nicht* aussprechen / bestätigen mochten oder sogar bestritten. (Das ganze Rumzieren hat sich also nicht so richtig gelohnt. *Ohne* Klageerhebung hätte sich diese Unterstellung des BVerwG vermeiden lassen; denn dann hätte es keine Entscheidung zu treffen gehabt. – So konterkarierten die KlägerInnen mit ihrer Klage ihr *eigenes* Anliegen der Minimierung des strafrechtlichen Risikos. Ungeschickter geht es kaum...)

4. Textziffer 22:

„Einzelne Personen, die sich gegen ein Vereinsverbot wenden, können danach nur geltend machen, dass das Vereinsverbot sie in ihrer von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit verletzt [...]. Hierzu müssen sie darlegen, dem als Verein verbotenen Personenzusammenschluss anzugehören und durch das Verbot gehindert zu werden, *ihre bisherige Betätigung* im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können. Sie können nur rügen, dass das Vereinsgesetz als Rechtsgrundlage des Verbots keine Anwendung findet und kein Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG vorliegt. Treffen diese Einwände zu, ist die Verbotsverfügung aufzuheben, um den durch sie hervorgerufenen Eingriff in die Betätigungsfreiheit zu beseitigen.“

Die – im vorliegenden Falle: bejahte – Zulässigkeit der Klage hängt also daran, dass die KlägerInnen geltend machen, sie würden durch das Verbot „gehindert [...], *ihre bisherige Betätigung* im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses“ – der nach Auffassung der KlägerInnen kein Verein ist – „auch in Zukunft fortsetzen zu können“. (Nicht jeder „Personenzusammenschluss“ ist ein „Verein“, sondern nur solche, die von der Definition in § 2 VereinsG erfasst sind.)

Die Bejahung der Zulässigkeit der Klage impliziert also die Annahme der Mitgliedschaft der KlägerInnen.

Gliederung:

<i>Die BVerfG-Entscheidung vom 1. Februar 2023 – ein schlechtes Omen für Radio Dreyckland?.....</i>	<i>4</i>
<i>Das ‚linksunten-Verbot‘ – Missbrauch oder Gebrauch des Vereinsrechts?.....</i>	<i>6</i>
<i>Zum Unterschied zwischen Mediums-Inhalt und Mediums-HerausgeberInnen....</i>	<i>7</i>
<i>Bisherige Organisationsverbote im Medienbereich.....</i>	<i>8</i>
<i>Welche Kritik an dem ‚linksunten-Verbot‘?.....</i>	<i>10</i>
<i>Das Dilemma, vor dem die AdressatInnen der Verbotsverfügung standen.....</i>	<i>12</i>
<i>Digesten: „beati sunt possidentes“ (Glücklich sind die, die etwas zu verteidigen haben) / Carl von Clausewitz: „Verteidigung [ist] bei vorausgesetzten gleichen Mitteln leichter [...] als der Angriff“.....</i>	<i>14</i>
<i>Welche Schlussfolgerungen können wir aus den Erfahrungen vor BVerwG und BVerfG ziehen?.....</i>	<i>16</i>
<i>Wenn Rechtsopportunismus und Rechtsnihilismus in Legalismus konvergieren....</i>	<i>18</i>
<i>Was ist erforderlich, um befugt zu sein, gegen ein Vereinsverbot zu klagen?....</i>	<i>19</i>
<i>Die Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs.....</i>	<i>20</i>
<i>Das Bundesverwaltungsgericht liest schlecht.....</i>	<i>22</i>
<i>Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen Artikel 9 Grundgesetz gelesen und wohl auch verstanden.....</i>	<i>23</i>
<i>Auswege aus einer Zwickmühle.....</i>	<i>25</i>
<i>Kritisierst Du um der Kritik willen?.....</i>	<i>25</i>
<i>Viele Streitpunkte – wie ist da möglich, den Überblick zu behalten (oder überhaupt erst zu bekommen)?.....</i>	<i>26</i>
<i>Glück in der Ungeschicklichkeit, oder: Wie Hegel aus der Gruft mit der „List der Geschichte“ vorbeikam.....</i>	<i>31</i>
<i>Zum Weiterlesen.....</i>	<i>35</i>
<i>Anhang: Zur bundesverwaltungsgerichtlichen Unterstellung der Mitgliedschaft der KlägerInnen im BetreiberInnenkreis von linksunten.....</i>	<i>36</i>